

TE AsylGH Erkenntnis 2013/12/5 D18 413354-1/2010

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.12.2013

Norm

AsylG 2005 §8 Abs1

AsylG 2005 §8 Abs4

1. AsylG 2005 § 8 heute
2. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.03.2027 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/2025
3. AsylG 2005 § 8 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
4. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
5. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
6. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
7. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
8. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
9. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009

1. AsylG 2005 § 8 heute
2. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.03.2027 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/2025
3. AsylG 2005 § 8 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
4. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
5. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
6. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
7. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
8. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
9. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009

Spruch

D18 413354-1/2010/8E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Der Asylgerichtshof hat durch die Richterin MMag. Dr. Schneider als Vorsitzende und den Richter Dr. KUZMINSKI als Beisitzer über die Beschwerde der XXXX StA Nigeria, gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 28. April 2010, Zl. 07 11.333-BAW, in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt: Der Asylgerichtshof hat durch die Richterin MMag. Dr. Schneider als Vorsitzende und den Richter Dr. KUZMINSKI als Beisitzer über die Beschwerde der römisch 40 StA Nigeria, gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 28. April 2010, Zl. 07 11.333-BAW, in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

I. Der Beschwerde der XXXX vom 12.05.2010 betreffend Spruchteil II. wird gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 AsylG 2005 idGF stattgegeben und XXXX wird der Status einer subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Nigeria zuerkannt.römisch eins. Der Beschwerde der römisch 40 vom 12.05.2010 betreffend Spruchteil römisch zwei. wird gemäß § 8 Absatz eins, Ziffer eins, AsylG 2005 idGF stattgegeben und römisch 40 wird der Status einer subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Nigeria zuerkannt.

II. Gemäß § 8 Abs. 4 AsylG 2005 idGF, wird XXXX eine befristete Aufenthaltsberechtigung als subsidiär Schutzberechtigte bis zum 05.12.2014 erteilt.römisch zwei. Gemäß § 8 Absatz 4, AsylG 2005 idGF, wird römisch 40 eine befristete Aufenthaltsberechtigung als subsidiär Schutzberechtigte bis zum 05.12.2014 erteilt.

III. In Erledigung der Beschwerde wird Spruchpunkt III. des angefochtenen Bescheides ersatzlos behobenrömisch drei. In Erledigung der Beschwerde wird Spruchpunkt römisch drei. des angefochtenen Bescheides ersatzlos behoben.

Text

Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang:römisch eins. Verfahrensgang:

I.1. Die Beschwerdeführerin, eine Staatsbürgerin von Nigeria, reiste am 01.12.2007 illegal in das österreichische Bundesgebiet ein und stellte am selben Tag den gegenständlichen Antrag auf internationalen Schutz. Sie gab an, die im Spruch genannte Identität zu führen.römisch eins.1. Die Beschwerdeführerin, eine Staatsbürgerin von Nigeria, reiste am 01.12.2007 illegal in das österreichische Bundesgebiet ein und stellte am selben Tag den gegenständlichen Antrag auf internationalen Schutz. Sie gab an, die im Spruch genannte Identität zu führen.

I.2. In der Erstbefragung durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes der Polizeiinspektion am 05.12.2007 gab sie befragt nach ihrem Fluchtgrund an, dass ein nigerianischer Staatsbürger sie zur Behandlung ihrer TBC nach Österreich gebracht habe. Ihr Vater sei im Heimatland an TBC gestorben.römisch eins.2. In der Erstbefragung durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes der Polizeiinspektion am 05.12.2007 gab sie befragt nach ihrem Fluchtgrund an, dass ein nigerianischer Staatsbürger sie zur Behandlung ihrer TBC nach Österreich gebracht habe. Ihr Vater sei im Heimatland an TBC gestorben.

I.3. Bei ihren niederschriftlichen Einvernahmen vor dem Bundesasylamt, Außenstelle Traiskirchen am 07.01.2008, Außenstelle Wien am 28.07.2008, am 02.10.2008 und am 28.10.2009 gab sie im Beisein einer von der erkennenden Behörde bestellten und beeideten Dolmetscherin der englischen Sprache und einem Rechtsberater vor einem Organwalter des Bundesasylamtes zusammengefasst an, sie sei minderjährig und unbegleitet. Der Mann, der sie nach Österreich gebracht habe, habe ihr bereits im Heimatland Medikamente besorgt, da ihre Familie in Nigeria kein Geld hatte. Sie habe keine Fluchtgründe, sondern wolle sich in Österreich behandeln lassen. Die Tuberkulose sei bereits 2005 im Spital festgestellt worden. Sie habe keine Identitätsdokumente.römisch eins.3. Bei ihren niederschriftlichen Einvernahmen vor dem Bundesasylamt, Außenstelle Traiskirchen am 07.01.2008, Außenstelle Wien am 28.07.2008, am 02.10.2008 und am 28.10.2009 gab sie im Beisein einer von der erkennenden Behörde bestellten und beeideten Dolmetscherin der englischen Sprache und einem Rechtsberater vor einem Organwalter des Bundesasylamtes zusammengefasst an, sie sei minderjährig und unbegleitet. Der Mann, der sie nach Österreich gebracht habe, habe ihr bereits im Heimatland Medikamente besorgt, da ihre Familie in Nigeria kein Geld hatte. Sie habe keine Fluchtgründe, sondern wolle sich in Österreich behandeln lassen. Die Tuberkulose sei bereits 2005 im Spital festgestellt worden. Sie habe keine Identitätsdokumente.

Mit Schreiben der Medizinischen Universität vom 27.03.2009 wurde mitgeteilt, dass ein Gutachten zur Feststellung des Alters der Beschwerdeführerin ergeben habe, dass diese jedenfalls nicht das 19. Lebensjahr (den 18. Geburtstag) überschritten habe.

Ein sprachliches Gutachten vom 19.08.2009 ergab, dass die Beschwerdeführerin über sehr gute, möglicherweise muttersprachliche Kompetenz in Edo verfüge. Demnach sei mit hoher Wahrscheinlichkeit von einer Hauptsozialisierung der Probandin im Verbreitungsgebiet des EDO, also im Wesentlichen im nigerianischen Edo State auszugehen. Die Beschwerdeführerin spreche auch typisch süd-nigerianisches Englisch, weshalb eine Hauptsozialisierung außerhalb Nigerias mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen sei.

I.4. Im Akt des Bundesasylamtes befinden sich folgende Dokumente betreffend den Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin:römisch eins.4. Im Akt des Bundesasylamtes befinden sich folgende Dokumente betreffend den

Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin:

Entlassungsbericht vom 3.1.2008, wonach die Beschwerdeführerin vom XXXX bis zum XXXX stationär in das Landeskrankenhaus, Pulmologie, aufgenommen war. Vorgesehen wurden zweiwöchentliche Kontrollen der Leberfunktionsparameter sowie monatliche Kontrollen beim Lungenfacharzt, zudem eine kontrollierte Medikamenteneinnahme. Entlassungsbericht vom 3.1.2008, wonach die Beschwerdeführerin vom römisch 40 bis zum römisch 40 stationär in das Landeskrankenhaus, Pulmologie, aufgenommen war. Vorgesehen wurden zweiwöchentliche Kontrollen der Leberfunktionsparameter sowie monatliche Kontrollen beim Lungenfacharzt, zudem eine kontrollierte Medikamenteneinnahme.

Anfragebeantwortung des chefärztlichen Dienstes der Sicherheitsdirektion betreffend die gesundheitliche Lage der Beschwerdeführerin vom 25.08.2008. Daraus geht hervor, dass die Beschwerdeführerin an Lungen-TBC leide, die unter der derzeitigen Medikation sehr gut geheilt werden könne.

Patientenbrief vom 10.01.2009 über den stationären Aufenthalt in der Internen Lungenabteilung vom XXXX bis zum XXXX mit der Diagnose "frische HIV-Infektion, Mycoplasmenpneumonie, Status post Tuberkulose". Patientenbrief vom 10.01.2009 über den stationären Aufenthalt in der Internen Lungenabteilung vom römisch 40 bis zum römisch 40 mit der Diagnose "frische HIV-Infektion, Mycoplasmenpneumonie, Status post Tuberkulose".

Bericht des Pulmologischen Zentrums vom 15.12.2009, wonach die Beschwerdeführerin an HIV, Stadium A1 nach CDC (Asymptomatische HIV Infektion) erkrankt sei; die Therapie erfolge medikamentös laut Therapieplan.

Laut Anfragebeantwortung der Staatendokumentation vom 22.07.2008 und durch IOM vom 24.03.2010 sei die Behandlung der Erkrankungen der Beschwerdeführerin in Nigeria möglich und seien die erforderlichen Medikamente in Nigeria kostenpflichtig erhältlich. Die Behandlung von HIV sei zudem gratis, da die Medikamente durch Spenderorganisationen erhältlich seien.

I.5. Das Bundesasylamt wies den Antrag auf internationalen Schutz mit Bescheid vom 28. April 2010, Zl. 07 11.333-BAW, bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten gemäß § 3 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1 Z 13 Asylgesetz 2005, BGBl. I Nr. 100/2005 (AsylG) idGF, ab (Spruchpunkt I.) sowie gemäß § 8 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1 Z 13 AsylG bezüglich der Zuerkennung des Status der subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Nigeria ab (Spruchpunkt II.) und wies die Beschwerdeführerin gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 AsylG aus dem österreichischen Bundesgebiet nach Nigeria aus. In seiner Begründung stellte das Bundesasylamt die nigerianische Staatsbürgerschaft, nicht jedoch die Identität fest. Die Ausreise sei lediglich zur Behandlung von Krankheiten und nicht aus asylrelevanten Gründen erfolgt. Die Beschwerdeführerin verfüge in Nigeria jedenfalls über ihre Mutter und somit über soziale Kontakte. Dass die Beschwerdeführerin sich im Heimatland die Medikamente nicht finanzieren könne, sei wegen erfolgter Widersprüche nicht glaubwürdig. Die Therapie für Tuberkulose sei überdies nur bis 2008 notwendig gewesen, bezüglich der Behandlung von HIV werde auf die Judikatur des EGMR und des VfGH verwiesen, insbesondere sei in Nigeria jedenfalls eine Basisversorgung von HIV-Patienten möglich und könnte die Beschwerdeführerin die notwendige medizinische Versorgung in Nigeria erhalten. Familienleben bestehe in Österreich keines, ein Eingriff in das Privatleben der Beschwerdeführerin durch die ausgesprochene Ausweisung sei nach erfolgter Abwägung zulässig. römisch eins.5. Das Bundesasylamt wies den Antrag auf internationalen Schutz mit Bescheid vom 28. April 2010, Zl. 07 11.333-BAW, bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten gemäß § 3 Absatz eins, in Verbindung mit § 2 Absatz eins, Ziffer 13, Asylgesetz 2005, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2005, (AsylG) idGF, ab (Spruchpunkt römisch eins.) sowie gemäß § 8 Absatz eins, in Verbindung mit § 2 Absatz eins, Ziffer 13, AsylG bezüglich der Zuerkennung des Status der subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Nigeria ab (Spruchpunkt römisch zwei.) und wies die Beschwerdeführerin gemäß § 10 Absatz eins, Ziffer 2, AsylG aus dem österreichischen Bundesgebiet nach Nigeria aus. In seiner Begründung stellte das Bundesasylamt die nigerianische Staatsbürgerschaft, nicht jedoch die Identität fest. Die Ausreise sei lediglich zur Behandlung von Krankheiten und nicht aus asylrelevanten Gründen erfolgt. Die Beschwerdeführerin verfüge in Nigeria jedenfalls über ihre Mutter und somit über soziale Kontakte. Dass die Beschwerdeführerin sich im Heimatland die Medikamente nicht finanzieren könne, sei wegen erfolgter Widersprüche nicht glaubwürdig. Die Therapie für Tuberkulose sei überdies nur bis 2008 notwendig gewesen, bezüglich der Behandlung von HIV werde auf die Judikatur des EGMR und des VfGH verwiesen, insbesondere sei in Nigeria jedenfalls

eine Basisversorgung von HIV-Patienten möglich und könnte die Beschwerdeführerin die notwendige medizinische Versorgung in Nigeria erhalten. Familienleben bestehe in Österreich keines, ein Eingriff in das Privatleben der Beschwerdeführerin durch die ausgesprochene Ausweisung sei nach erfolgter Abwägung zulässig.

I.6. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende, fristgerecht erhobene und zulässige Beschwerde, womit der Bescheid in vollem Umfang wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes und Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften angefochten wurde. Begründend führte der Beschwerdeführer aus, dass in Nigeria zwar eine medikamentöse und ärztliche Behandlung von HIV-infizierten Personen möglich sei, die Beschwerdeführerin diese jedoch tatsächlich nicht erlangen könnte, da sie für die Behandlung mit hoher Wahrscheinlichkeit selbst aufkommen müsste, wobei sie aber nicht über das hierfür notwendige Vermögen verfüge. Sie stelle deshalb die Anträge, den Bescheid zu beheben und ihr Asyl zu gewähren, bzw. die Unzulässigkeit der Abschiebung festzustellen und die Ausweisung zu beheben und jedenfalls eine mündliche Beschwerdeverhandlung anzuberaumen. römisch eins.6. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende, fristgerecht erhobene und zulässige Beschwerde, womit der Bescheid in vollem Umfang wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes und Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften angefochten wurde. Begründend führte der Beschwerdeführer aus, dass in Nigeria zwar eine medikamentöse und ärztliche Behandlung von HIV-infizierten Personen möglich sei, die Beschwerdeführerin diese jedoch tatsächlich nicht erlangen könnte, da sie für die Behandlung mit hoher Wahrscheinlichkeit selbst aufkommen müsste, wobei sie aber nicht über das hierfür notwendige Vermögen verfüge. Sie stelle deshalb die Anträge, den Bescheid zu beheben und ihr Asyl zu gewähren, bzw. die Unzulässigkeit der Abschiebung festzustellen und die Ausweisung zu beheben und jedenfalls eine mündliche Beschwerdeverhandlung anzuberaumen.

I.7. Auf Grund der Geschäftsverteilung 2013 wurde diese Rechtssache abgenommen und der nunmehr entscheidenden Gerichtsabteilung mit 02.01.2013 neu zugeteilt. römisch eins.7. Auf Grund der Geschäftsverteilung 2013 wurde diese Rechtssache abgenommen und der nunmehr entscheidenden Gerichtsabteilung mit 02.01.2013 neu zugeteilt.

I.8. Mit Schreiben des Asylgerichtshofes vom 21.02.2013 wurden der Beschwerdeführerin aktuelle Länderinformationen übermittelt und diese um Stellungnahme zu den Länderinformationen, ihrer Integration und ihrem Gesundheitszustand ersucht. römisch eins.8. Mit Schreiben des Asylgerichtshofes vom 21.02.2013 wurden der Beschwerdeführerin aktuelle Länderinformationen übermittelt und diese um Stellungnahme zu den Länderinformationen, ihrer Integration und ihrem Gesundheitszustand ersucht.

In der Stellungnahme der Beschwerdeführerin vom 14.03.2013 gab diese an, dass sie über keine arbeitsmarktrechtliche Bewilligung verfüge und für sie keine Haftungserklärung abgeschlossen worden sei. Die Beschwerdeführerin sei nicht gemeinnützig oder in Vereinen tätig, habe jedoch einen Ausbildungskurs über Schmuckdesign besucht, den sie laut beigelegtem Nachweis auch erfolgreich abschloss. Sie beherrsche A1-Niveau und beabsichtige ehestmöglich, die A2-Sprachprüfung zu absolvieren. Sie besuche eine Pfingstkirche und pflege regen Austausch mit der dort tätigen Pastorin und weiteren namentlich genannten österreichischen Staatsbürgern. Sie verfüge in Österreich außer ihrem am XXXX geborenen Sohn (AIS-ZI. 13 00.959) über keine Familienangehörigen, aber über enge freundschaftliche Verbindungen. Die Beschwerdeführerin leide an schweren Krankheiten, nämlich an TBC, und sei HIV-positiv und bedürfe entsprechender Behandlung und Kontrolle, die sie in der Heimat nicht erhalten könnte. In diesem Zusammenhang werde auch auf das Kindeswohl hingewiesen. In der Stellungnahme der Beschwerdeführerin vom 14.03.2013 gab diese an, dass sie über keine arbeitsmarktrechtliche Bewilligung verfüge und für sie keine Haftungserklärung abgeschlossen worden sei. Die Beschwerdeführerin sei nicht gemeinnützig oder in Vereinen tätig, habe jedoch einen Ausbildungskurs über Schmuckdesign besucht, den sie laut beigelegtem Nachweis auch erfolgreich abschloss. Sie beherrsche A1-Niveau und beabsichtige ehestmöglich, die A2-Sprachprüfung zu absolvieren. Sie besuche eine Pfingstkirche und pflege regen Austausch mit der dort tätigen Pastorin und weiteren namentlich genannten österreichischen Staatsbürgern. Sie verfüge in Österreich außer ihrem am römisch 40 geborenen Sohn (AIS-ZI. 13 00.959) über keine Familienangehörigen, aber über enge freundschaftliche Verbindungen. Die Beschwerdeführerin leide an schweren Krankheiten, nämlich an TBC, und sei HIV-positiv und bedürfe entsprechender Behandlung und Kontrolle, die sie in der Heimat nicht erhalten könnte. In diesem Zusammenhang werde auch auf das Kindeswohl hingewiesen.

Die entsprechenden Nachweise zu den Angaben waren dem Schreiben in Kopie beigelegt.

I.9. Mit Schreiben der Beschwerdeführerin vom 01.08.2013 wurden aktuelle medizinische Unterlagen vorgelegt, aus denen hervorgeht, dass die Beschwerdeführerin an Aids leidet, da die Krankheit nunmehr ausgebrochen sei und sich

im Stadium A2 befinde. Deshalb sei die Beschwerdeführerin lebenslang auf eine virushemmende Therapie und regelmäßige medizinische Kontrollen angewiesen. Eine Abschiebung nach Nigeria würde zum raschen Fortschreiten der Krankheit führen, weil es unweigerlich zu Unterbrechungen der Therapie kommen würde. Zudem sei die Gefahr eines neuerlichen Ausbruches der Tuberkulose bei ihr besonders hoch. Die Beschwerdeführerin sei auch alleinerziehende Mutter, wobei auch auf das Wohl des Sohnes zu achten und eine Abschiebung schon dadurch nicht zulässig sei. römisch eins.9. Mit Schreiben der Beschwerdeführerin vom 01.08.2013 wurden aktuelle medizinische Unterlagen vorgelegt, aus denen hervorgeht, dass die Beschwerdeführerin an Aids leidet, da die Krankheit nunmehr ausgebrochen sei und sich im Stadium A2 befinde. Deshalb sei die Beschwerdeführerin lebenslang auf eine virushemmende Therapie und regelmäßige medizinische Kontrollen angewiesen. Eine Abschiebung nach Nigeria würde zum raschen Fortschreiten der Krankheit führen, weil es unweigerlich zu Unterbrechungen der Therapie kommen würde. Zudem sei die Gefahr eines neuerlichen Ausbruches der Tuberkulose bei ihr besonders hoch. Die Beschwerdeführerin sei auch alleinerziehende Mutter, wobei auch auf das Wohl des Sohnes zu achten und eine Abschiebung schon dadurch nicht zulässig sei.

I.10. Mit Bescheid des Bundesasylamtes vom 01.10.2013, Zl. 13 00.959-BAW, wurde dem Sohn der Beschwerdeführerin subsidiärer Schutz gemäß § 8 Absatz 1 AsylG zuerkannt und diesem eine befristete Aufenthaltsberechtigung gemäß § 8 Absatz 4 AsylG bis zum 01.10.2014 erteilt. Begründend führte das Bundesasylamt an, dass die Mutter des Beschwerdeführers HIV positiv sei und sich in Behandlung befinde. Es könnten keine nahen Familienangehörigen in der Heimat nachgewiesen werden. Es könnte jedoch festgestellt werden, dass ihn betreffende Hinderungsgründe gegen eine Rückkehr in das Heimatland sprechen. Im Hinblick auf die Frage nach einer eventuellen Gefährdung seiner Person bei einer unfreiwilligen Rückkehr iSd § 8 Abs. 1 AsylG sei festzustellen, dass aufgrund der Lage in der Heimatregion nicht jeder Rückkehrer automatisch mit einer Gefährdung rechnen müsse und eine Rückkehr nach Nigeria durchaus zumutbar sein könne. Gerade in seiner speziellen Situation ergebe sich diese Zumutbarkeit jedoch nicht. Seitens der gesetzlichen Vertreterin wurde nur deren Mutter als Familienangehörige vorgebracht. Allerdings könnte die Mutter des Beschwerdeführers keine aktuelle Wohnadresse nennen und bestehe auch zu dieser nur telefonischer Kontakt. römisch eins.10. Mit Bescheid des Bundesasylamtes vom 01.10.2013, Zl. 13 00.959-BAW, wurde dem Sohn der Beschwerdeführerin subsidiärer Schutz gemäß § 8 Absatz 1 AsylG zuerkannt und diesem eine befristete Aufenthaltsberechtigung gemäß § 8 Absatz 4 AsylG bis zum 01.10.2014 erteilt. Begründend führte das Bundesasylamt an, dass die Mutter des Beschwerdeführers HIV positiv sei und sich in Behandlung befinde. Es könnten keine nahen Familienangehörigen in der Heimat nachgewiesen werden. Es könnte jedoch festgestellt werden, dass ihn betreffende Hinderungsgründe gegen eine Rückkehr in das Heimatland sprechen. Im Hinblick auf die Frage nach einer eventuellen Gefährdung seiner Person bei einer unfreiwilligen Rückkehr iSd § 8 Absatz eins, AsylG sei festzustellen, dass aufgrund der Lage in der Heimatregion nicht jeder Rückkehrer automatisch mit einer Gefährdung rechnen müsse und eine Rückkehr nach Nigeria durchaus zumutbar sein könne. Gerade in seiner speziellen Situation ergebe sich diese Zumutbarkeit jedoch nicht. Seitens der gesetzlichen Vertreterin wurde nur deren Mutter als Familienangehörige vorgebracht. Allerdings könnte die Mutter des Beschwerdeführers keine aktuelle Wohnadresse nennen und bestehe auch zu dieser nur telefonischer Kontakt.

Eine Unterstützungsmöglichkeit durch die gesetzliche Vertreterin könne somit nicht nachgewiesen werden. Somit kam das Bundesasylamt zu dem Schluss, dass der Beschwerdeführer im Hinblick auf die Erkrankung der gesetzlichen Vertreterin in Nigeria, im Falle der Rückkehr in das Heimatland dem realen Risiko ausgesetzt wäre, dass ihm eine unmenschliche Behandlung widerfahre.

I.11. Mit Schriftsatz vom 20.09.2013 wurde die Zustellvollmacht der angeführten Rechtsberaterin bekannt gegeben. römisch eins.11. Mit Schriftsatz vom 20.09.2013 wurde die Zustellvollmacht der angeführten Rechtsberaterin bekannt gegeben.

I.11. Mit Schriftsatz vom 22.11.2013 zog die Beschwerdeführerin für sich und ihren Sohn die Beschwerde gegen Spruchpunkt I. der jeweiligen Bescheide des Bundesasylamtes zurück. römisch eins.11. Mit Schriftsatz vom 22.11.2013 zog die Beschwerdeführerin für sich und ihren Sohn die Beschwerde gegen Spruchpunkt römisch eins. der jeweiligen Bescheide des Bundesasylamtes zurück.

II. Der Asylgerichtshof hat über die gegen Spruchpunkt II. und III. des angefochtenen Bescheides gerichtete Beschwerde wie folgt festgestellt und erwogen: römisch zwei. Der Asylgerichtshof hat über die gegen Spruchpunkt römisch zwei. und römisch drei. des angefochtenen Bescheides gerichtete Beschwerde wie folgt festgestellt und erwogen:

II.1. Zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes wurde im Rahmen des Ermittlungsverfahrens Beweis erhoben durch Einsicht in den dem Asylgerichtshof vorliegenden Verwaltungsakt des Bundesasylamtes betreffend die Beschwerdeführerin und deren Sohn sowie in die im Zuge des gegenständlichen Verwaltungsverfahrens vorgelegten Beweismittel und übermittelten Unterlagen. römisch zwei. 1. Zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes wurde im Rahmen des Ermittlungsverfahrens Beweis erhoben durch Einsicht in den dem Asylgerichtshof vorliegenden Verwaltungsakt des Bundesasylamtes betreffend die Beschwerdeführerin und deren Sohn sowie in die im Zuge des gegenständlichen Verwaltungsverfahrens vorgelegten Beweismittel und übermittelten Unterlagen.

II.2. Der erkennende Senat des Asylgerichtshofes geht von folgendem für die Entscheidung maßgeblichen Sachverhalt aus: römisch zwei. 2. Der erkennende Senat des Asylgerichtshofes geht von folgendem für die Entscheidung maßgeblichen Sachverhalt aus:

II.2.1 Zur Person und den Fluchtgründen römisch zwei. 2.1 Zur Person und den Fluchtgründen:

Die Beschwerdeführerin, deren Identität mangels Vorlage von Identitätsdokumenten mit Lichtbild nicht zweifelsfrei festgestellt werden konnte, ist Staatsangehörige von Nigeria.

Sie gelangte unter Umgehung der Grenzkontrolle in das österreichische Bundesgebiet und stellte am 05.12.2007 einen Antrag auf internationalen Schutz.

Mit Schriftsatz vom 22.11.2013 zog die Beschwerdeführerin für sich und ihren Sohn die Beschwerde gegen Spruchpunkt I der jeweiligen Bescheide des Bundesasylamtes zurück, weshalb der Asylgerichtshof nur über die gegen Spruchpunkt II. und III. des angefochtenen Bescheides gerichtete Beschwerde der Beschwerdeführerin abzusprechen hat. Mit Schriftsatz vom 22.11.2013 zog die Beschwerdeführerin für sich und ihren Sohn die Beschwerde gegen Spruchpunkt römisch eins der jeweiligen Bescheide des Bundesasylamtes zurück, weshalb der Asylgerichtshof nur über die gegen Spruchpunkt römisch zwei. und römisch drei. des angefochtenen Bescheides gerichtete Beschwerde der Beschwerdeführerin abzusprechen hat.

Zum Zeitpunkt der Asylantragstellung in Österreich litt die Beschwerdeführerin an Tuberkulose, die in Österreich entsprechend geheilt werden konnte. Ein Rückfall kann aber aufgrund der inzwischen bestehenden Aids-Erkrankung nicht ausgeschlossen werden. Die Beschwerdeführerin bedarf aufgrund der HIV-Infektion laufender medizinischer Kontrollen und dauerhafter medikamentöser Behandlung ohne Unterbrechung, die sie im Heimatland nur eingeschränkt erhalten könnte.

Die Beschwerdeführerin ist alleinerziehende Mutter ihres im Jänner 2013 in Österreich geborenen Sohnes. Das Bundesasylamt erteilte diesem mit Bescheid vom 01.10.2013, Zl. 13 00.959-BAW, subsidiären Schutz, da eine Rückkehr in das Heimatland aufgrund der Erkrankung der Mutter in Übereinstimmung mit den Länderfeststellungen einer unmenschlichen Behandlung gleichkomme.

Die Beschwerdeführerin verfügt im Heimatland, wie vom Bundesasylamt rechtskräftig festgestellt, nur über deren Mutter, die der Beschwerdeführerin jedoch weder Wohnraum noch sonstige Unterstützung zur Verfügung stellen kann.

Eine weitgehende Besserung des derzeitigen Zustandsbildes der unbescholtenen Beschwerdeführerin ist nicht zu erwarten. Ihrem Sohn wurde subsidiärer Schutz aus ihr zuzurechnenden Gründen erteilt, weshalb auch für die Beschwerdeführerin davon auszugehen ist, dass diese im Falle der Rückkehr in das Heimatland dem realen Risiko ausgesetzt wäre, dass ihr eine unmenschliche Behandlung widerfahre.

Zur relevanten Situation in Nigeria:

Hinsichtlich der aktuellen Situation in Nigeria, insbesondere die Situation von Rückkehrern betreffend, wird auf die Feststellungen in nachstehenden und der Beschwerdeführerin im Wege des Verfahrens und des Bescheides ihres Sohnes vorgehaltenen und somit zur Kenntnis gebrachten Berichten verwiesen, denen sie nicht inhaltlich entgegengetreten ist:

Nigeria ist eine föderale Republik, gegliedert in 36 Teilstaaten und das Federal Capital Territory (FTC, Abuja) im geographischen Zentrum des Landes. Staatsoberhaupt und Oberbefehlshaber der Armee ist der Präsident der Republik, welcher für vier Jahre gewählt wird; eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Der Staatspräsident führt den Vorsitz der von ihm ernannten Bundesregierung (Federal Executive Council). Jeder der 36 Bundesstaaten verfügt über eine Regierung unter Leitung eines direkt gewählten Gouverneurs mit vierjähriger Amtszeit und der Möglichkeit einer

einmaligen Wiederwahl, sowie über ein Landesparlament. Der legislative Apparat ist die National Assembly, welche den 109-sitzigen Senat und das Repräsentantenhaus mit 360 Sitzen umfasst. Beide werden jeweils für eine Legislaturperiode von vier Jahren durch Direktwahlen bestimmt. Der Senat setzt sich aus je drei Senatoren pro Bundesstaat sowie einem Senator des Federal Capital Territory (FCT) zusammen. (ZBA 11.2011)

Sieger der Präsidentschaftswahlen vom 16.04.2011 wurde der Kandidat der PDP und bisherige Amtsinhaber Goodluck Jonathan mit 58,8 Prozent der Stimmen vor dem CPC-Kandidaten Muhammadu Buhari, auf den 32 Prozent der Stimmen entfielen. Jonathan hatte als Vizepräsident das Amt von dem im Mai 2010 verstorbenen Präsidenten Umaru Musa Yar'Adua übernommen. (AA 10.2012a)

Gouverneurs- und Senatswahlen fanden 2011 in 32 der 36 Provinzen sowie im FCT statt; die Regierungspartei People's Democratic Party (PDP) verlor in den überwiegend von Yoruba bewohnten Teilstaaten an den Action Congress of Nigeria (ACN). Von 83 neu gewählten Senatoren entfielen 54 auf die PDP, 18 auf den ACN, 6 auf den Congress for Progressive Change (CPC), 4 auf die All Nigeria Peoples Party (ANPP), 2 auf die Labour Party (LP) und 1 Senator auf die All Progressives Grand Alliance (APGA). (ZBA 11.2011) In den 36 Bundesstaaten stellt die PDP derzeit 23 Gouverneure, der ACN 6, die ANPP drei, die APGA 2, die LP und der CPC je einen Gouverneur. (AA 10.2012a)

Im Bundesparlament sind seit den Wahlen vom April 2011 neun Parteien vertreten. Die PDP verfügt in beiden Häusern über die absolute Mehrheit. Wichtigste Oppositionsparteien sind der ACN, der CPC und die ANPP. Fünf weitere Parteien sind aufgrund des Mehrheitswahlsystems nur mit wenigen Abgeordneten vertreten. Parteien in Nigeria sind vor allem Wahlplattformen für Politiker (laut Verfassung können nur Parteienvertreter bei Wahlen antreten, Unabhängige sind nicht zugelassen); eine Ausrichtung an bestimmten Interessenvertretungen oder gar Weltanschauungen gibt es bei den großen Parteien nicht, eine Orientierung an ethnischen Gruppen ist ausdrücklich verboten. (AA 10.2012a)

Nach den national und international kritisierten Wahlen von 2007 waren im Vorfeld der Wahlen 2011 verschiedene Wahlrechtsreformen durchgeführt worden. Außerdem wurde mit Professor Attahiru Jega ein respektierter neuer Vorsitzender der Nationalen Wahlkommission eingesetzt, der u. a. eine Neuregistrierung aller Wähler und mehr Transparenz im Wahlprozess - auch durch Beteiligung von Wahlbeobachtern - durchsetzte. Die Wahlen vom April 2011 wurden sowohl in Nigeria als auch von internationalen Wahlbeobachtern trotz festgestellter Mängel als "die besten Wahlen seit 1999" bezeichnet. (AA 10.2012a)

Seit Jahren gibt es eine Verfassungsreformdebatte, in Gang gehalten vor allem durch Schwächen des Grundgesetzes in der Praxis wie auch durch Kritik an den starken zentralistischen Elementen. Andererseits bedürfen viele Bundesgesetze erst der Übernahme in das Recht der Bundesstaaten, was Reformen erschwert. Eine besondere Rolle spielt die Diskussion um die Verteilung der Einnahmen (sie bilden den Großteil der Staatseinnahmen); diese Gelder fließen zunächst der Föderation zu und werden dann nach einem festen Schlüssel auf Bund und Bundesstaaten verteilt. Ebenso wichtig im Vielvölkerstaat Nigeria ist die Frage, wie gewährleistet werden kann, dass die verschiedenen Volksgruppen an der Macht in der Bundesregierung beteiligt werden können. Bisher ist das Projekt einer Verfassungsreform nicht vorangekommen. 2010 gelang zumindest erstmals seit 1999 eine Verfassungsänderung im Rahmen der Wahlreform. (AA 10.2012a)

Die ersten Monate im Amt gelang es Präsident Jonathan, die angespannte Situation im Nigerdelta etwas zu beruhigen. Darüber hinaus engagierte er sich dafür, die Wirtschaft anzukurbeln, in dem er u.a. den Kontakt mit den Regierungen der wirtschaftlich starken Länder Europas intensivierte. (GIZ 12.2012a)

Trotz des Engagements der Regierung Jonathans stellten die Konflikte mit der islamischen Bewegung "Boko Haram" sowie die Proteste gegen die Abschaffung der staatlichen Benzinpreissubventionen das Land vor eine innere Zerreißprobe. So übten die Anhänger der "Boko Haram" seit Juni 2011 vermehrt terroristische Anschläge in Nigeria aus, die bereits mehrere hundert Tote und Verletzte verursachten. Zudem protestierte die Bevölkerung massiv gegen die Abschaffung der Benzinpreissubventionen und legte durch Streiks in vielen Städten das Wirtschaftsleben des Landes lahm. (GIZ 12.2012a)

Quellen:

AA - Auswärtiges Amt (10.2012a): Nigeria - Innenpolitik, http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Laender/Laenderinfos/Nigeria/Innenpolitik_node.html, Zugriff 22.4.2013

GIZ - Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (12.2012a): Nigeria - Geschichte und Staat, <http://liportal.giz.de/nigeria/geschichte-staat.html>, Zugriff 22.4.2013

¿BA - ¿sterreichische Botschaft Abuja (11.2011): Asyl¿nderbericht Nigeria

Frauen/Kinder

Nigerianische Frauen sehen sich gesellschaftlicher Diskriminierung ausgesetzt, auch wenn ihre Bildungsm¿glichkeiten sich verbessert haben und Frauen mittlerweile einige Schl¿sselpositionen in der Regierung besetzen. (FH 31.8.2012) M¿nner stellen noch immer 90 Prozent der Volksvertreter und der h¿heren Positionen in Ministerien und der Nationalversammlung. NGOs kritisieren vor allem den Zugang zu Arbeitspl¿tzen im Privatsektor, die Bef¿rderungspraxis und die Ungleichheit bei Geh¿ltern. Im formellen Sektor sind Frauen unterrepr¿sentiert, jedoch spielen sie in der informellen Wirtschaft eine bedeutende Rolle (Landwirtschaft, Nahrungsmittel, M¿rkte, Handel). (USDOS 19.4.2013; vgl. AA 6.5.2012) Nigerianische Frauen sehen sich gesellschaftlicher Diskriminierung ausgesetzt, auch wenn ihre Bildungsm¿glichkeiten sich verbessert haben und Frauen mittlerweile einige Schl¿sselpositionen in der Regierung besetzen. (FH 31.8.2012) M¿nner stellen noch immer 90 Prozent der Volksvertreter und der h¿heren Positionen in Ministerien und der Nationalversammlung. NGOs kritisieren vor allem den Zugang zu Arbeitspl¿tzen im Privatsektor, die Bef¿rderungspraxis und die Ungleichheit bei Geh¿ltern. Im formellen Sektor sind Frauen unterrepr¿sentiert, jedoch spielen sie in der informellen Wirtschaft eine bedeutende Rolle (Landwirtschaft, Nahrungsmittel, M¿rkte, Handel). (USDOS 19.4.2013; vergleiche AA 6.5.2012)

Vergewaltigung ist ein Kriminaldelikt f¿r das Strafen zwischen zehn Jahren und lebensl¿nglicher Haft, sowie von 200.000 Naira Bu¿e vorgesehen sind. Vergewaltigung in der Ehe wird im Gesetz als separater Tatbestand angef¿hrt. Sozialer Druck und Stigmatisierung reduzieren die Zahl der tats¿chlich zur Anzeige gebrachten F¿lle. Vor allem an Universit¿ten kommen Vergewaltigungen h¿ufig vor. (USDOS 19.4.2013)

Gegen geschlechtsspezifische Gewalt gibt es keine Gesetze auf nationaler Ebene. Das Strafgesetz erlaubt physische Gewalt in der Ehe, solange keine schweren Verletzungen entstehen. Nur in den Bundesstaaten Ebonyi, Jigawa, Cross River und Lagos gibt es Gesetze gegen h¿usliche Gewalt. Letztere ist weit verbreitet und wird sozial akzeptiert. Die Polizei schreitet bei h¿uslichen Disputen nicht ein. In l¿ndlichen Gebieten z¿gerten die Polizei und die Gerichte, in F¿llen aktiv zu werden, in welchen die Gewalt das traditionell akzeptierte Ausma¿ des jeweiligen Gebietes nicht ¿berstieg. (USDOS 19.4.2013; vgl. ¿B 11.2011) Gegen geschlechtsspezifische Gewalt gibt es keine Gesetze auf nationaler Ebene. Das Strafgesetz erlaubt physische Gewalt in der Ehe, solange keine schweren Verletzungen entstehen. Nur in den Bundesstaaten Ebonyi, Jigawa, Cross River und Lagos gibt es Gesetze gegen h¿usliche Gewalt. Letztere ist weit verbreitet und wird sozial akzeptiert. Die Polizei schreitet bei h¿uslichen Disputen nicht ein. In l¿ndlichen Gebieten z¿gerten die Polizei und die Gerichte, in F¿llen aktiv zu werden, in welchen die Gewalt das traditionell akzeptierte Ausma¿ des jeweiligen Gebietes nicht ¿berstieg. (USDOS 19.4.2013; vergleiche ¿B 11.2011)

Die lokale NGO Project Alert on Violence Against Women unternahm zahlreiche Aufkl¿rungskampagnen gegen h¿usliche Gewalt, darunter auch Sensibilisierungsprogramme f¿r die Polizei, Programme f¿r T¿ter und Assistenz f¿r andere Organisationen, welche Opfer betreuen. Die Women's Rights Advancement and Protection Alternative war die f¿hrende Kraft bei der Kampagne gegen Gewalt an Frauen. (USDOS 19.4.2013)

FGM ist per (Bundes-)Gesetz verboten. Das Strafma¿ reicht von einer Bu¿e von 50.000 Naira bis zu einem Jahr Haft. Bei Wiederholungstaten kann sich dieses Ma¿ verdoppeln. Die Bundesregierung hat FGM ¿ffentlich verurteilt, trifft aber keine Ma¿nahmen. Zw¿lf Bundesstaaten haben FGM-Verbotsgesetze erlassen: Edo, Delta, Enugu, Oyo, Ekiti, Anambra, Rivers, Bayelsa, Osun, Ogun, Ondo and Cross River. (USDOS 19.4.2013; ¿BA 3.6.2011) Im Jahr 2008 wurde eine Pr¿valenz der FGM von 30 Prozent berichtet. Dabei ist die Dichte bei den Yoruba und Igbo besonders hoch. Infibulation kommt im Norden fallweise vor, ist im S¿den verbreiteter. Das Alter, mit welchem die Beschneidung erfolgt, variiert zwischen einer Woche und nach der ersten Geburt eines eigenen Kindes. Die meisten Opfer erleiden FGM allerdings vor ihrem ersten Geburtstag. (USDOS 19.4.2013)

Es ist eine deutliche Tendenz erkennbar, wonach der Anteil an Frauen und M¿dchen, welche FGM erleiden, mit jeder Generation zur¿ckgeht. Bei Frauen zwischen 45 und 49 Jahren ist die Wahrscheinlichkeit, dass sie beschnitten sind, deutlich h¿her, als etwa in der Altersgruppe 15-19 Jahre (38 Prozent / 22 Prozent). (UKHO 1.2013)

Auch wenn es einer Einzelfallabw¿gung bedarf, kann insgesamt festgestellt werden, dass Frauen, die von FGM bedroht

sind und die nicht in der Lage oder nicht Willens sind, sich dem Schutz des Staates anzuvertrauen, auf sichere Weise in einen anderen Teil Nigerias übersiedeln können, wo es sehr unwahrscheinlich ist, dass sie von ihren Familienangehörigen aufgespürt wird. Frauen, welche diese Wahl treffen, können sich am neuen Wohnort dem Schutz von Frauen-NGOs anvertrauen. (UKHO 1.2013) Das Gesundheitsministerium, Frauengruppen und viele NGOs führen Sensibilisierungskampagnen durch, um die Gemeinden hinsichtlich der Folgen von FGM aufzuklären. (USDOS 19.4.2013) U.a. folgende Organisationen gehen in Nigeria gegen FGM vor: Nigerian Nurses and Midwives, -Nigerian Medical Women's Association -Nigerian Medical Association -Federal Ministry of Health und -Health Associations of various Nigerian states -WHO, -UNDP, -DFID (Großbritannien) und -Daneco (Schweden). (ZBA 3.6.2011)

In einigen Landesteilen erfahren Witwen Diskriminierung aufgrund althergebrachter Traditionen. (USDOS 19.4.2013)

Die Gesetze zu Kinderrechten (Child Rights Act/CRA) sehen bei einer Eheschließung ein Mindestalter von 18 Jahren vor. Das CRA gelte jedoch nur in Abuja, dem Federal Capital Territory und in 16 Bundesstaaten, die das Gesetz umgesetzt hätten. (ACCORD 21.5.2011; vgl. USDOS 19.4.2013) Die Gesetze zu Kinderrechten (Child Rights Act/CRA) sehen bei einer Eheschließung ein Mindestalter von 18 Jahren vor. Das CRA gelte jedoch nur in Abuja, dem Federal Capital Territory und in 16 Bundesstaaten, die das Gesetz umgesetzt hätten. (ACCORD 21.5.2011; vergleiche USDOS 19.4.2013)

Quellen:

AA - Auswärtiges Amt (6.5.2012): Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Bundesrepublik Nigeria

ACCORD - Austrian Centre for Country of Origin and Asylum Research and Documentation (21.5.2011): Nigeria - Frauen, Kinder, sexuelle Orientierung, Gesundheitsversorgung, http://www.ecoi.net/file_upload/90_1308659096_accord-bericht-nigeria-frauen-kinder-sexuelle-orientierung-gesundheitsversorgung-20110621.pdf, Zugriff 7.5.2013

FH - Freedom House (31.8.2012): Freedom in the World 2012 - Nigeria, <http://www.unhcr.org/refworld/docid/504494e1c.html>, Zugriff 7.5.2013

ZBA - österreichische Botschaft Abuja (3.6.2011): Antwort des Vertrauensanwalts der ZB Abuja per e-mail

ZBA - österreichische Botschaft Abuja (11.2011): Asylländerbericht Nigeria

UKHO - United Kingdom Home Office (1.2013): Operational Guidance Note - Nigeria, <http://www.refworld.org/docid/5108f3a72.html>, Zugriff 22.4.2013

USDOS - United States Department of State (19.4.2013): Country Report on Human Rights Practices 2012 - Nigeria, http://www.ecoi.net/local_link/245102/368550_de.html, Zugriff 22.4.2013

(Alleinstehende) Frauen: interne Relokation und Rückkehr

Es besteht kein spezielles Unterstützungsprogramm für allein zurückkehrende Frauen und Mütter. Organisationen, die Unterstützungsprogramme betreiben, konzentrieren sich hauptsächlich auf Opfer des Menschenhandels. (IOM 8.2012) Nigeria verfügt hier über eine Anzahl staatlicher und halbstaatlicher Einrichtungen, insbes. die National Agency for the Prohibition of Trafficking in Persons (NAPTIP), die sich um die Rehabilitation und psychologische Betreuung rückgeführter Frauen annehmen und in jeder der sechs geopolitischen Zonen Regionalbüros unterhalten. NAPTIP kann als durchaus effektive nigerianische Institution angesehen werden und kooperiert mit mehreren EUMS bei der Reintegration. NAPTIP ist Rückführungspartner für Drittstaaten und leistet u.a. Integrationshilfe und medizinische Versorgung, u.a. für AIDS/HIV-Patienten. (ZBA 11.2011)

In Nigeria sind neben den UN-Teilorganisationen auch 40.000 NGOs registriert, welche auch im Frauenrechtsbereich tätig sind. Die je nach Religionszugehörigkeit ein bis vier Gattinnen der 36 Provinzgouverneure sind in von ihnen finanzierten "pet projects" gerade im Frauenbildungs- und Hilfsbereich sehr aktiv und betreuen Frauenhäuser, Bildungseinrichtungen für junge Mädchen, rückgeführte Prostituierte und minderjährige Mütter sowie Kliniken und Gesundheitszentren für Behinderte, HIV-Erkrankte und Pensionisten neben zahlreichen Aufklärungskampagnen für Brustkrebsfrühuntersuchungen, gegen Zwangsbeschneidung und häusliche Gewalt. Für unterprivilegierte Frauen bestehen in großen Städten Beschäftigungsprogramme, u.a. bei der Straßenreinigung. (ZBA 11.2011)

Eine Auswahl an diesbezüglichen Organisationen findet sich nachfolgend:

¿ African Women Empowerment Group (AWEG): 29, Airport Road, Benin City, Edo State Tel.: +234 52 252186, 256555, 255162, Mobil: 0802 3060147, Email: Peinop@infoweb.abs.net

Die AWEG versucht, Frauen die nötigen Fähigkeiten zu vermitteln, um sich privat und beruflich weiterzuentwickeln und sich durch Bildung, Lese- und Schreibkenntnisse Perspektiven zu eröffnen. Die AWEG hat in der Vergangenheit Wiedereingliederungshilfe für Frauen, die Opfer von Menschenhandel wurden, geleistet und wurde hierbei vom UN Office on Drug and Crime Control (UNODC) unterstützt. Die Organisation bemüht sich um Finanzmittel, um das Projekt fortzusetzen. Die AWEG hat in Zusammenarbeit mit religiösen Organisationen eine Unterkunft für Opfer von Menschenhandel eingerichtet, beherbergt hier jedoch derzeit keine Personen. (IOM 8.2012)

¿ The Women's Consortium of Nigeria (WOCON), Kontakt: Frau Bisi Olateru-Olagbegi 2nd floor, 13 Okesuna Street off Igboosere Road, Lagos, Nigeria, Tel.: 234-1-2635300, 2635331, Email:

wocon95@yahoo.com, Email: bisi@rcl.nig.com

Das Women's Consortium of Nigeria (WOCON) ist eine private gemeinnützige Organisation (NGO), die sich der Durchsetzung der Frauenrechte und der Erzielung von Gleichheit, persönlicher Entwicklung und Frieden widmet. Aktuelle Projekte: Aufklärung bezüglich Menschenhandel, Mobilisierung der Frauen, der Jugend, der öffentlichen Transportunternehmen und der Hotelmitarbeiter im Kampf gegen TIP [Anm: Trafficking in people]. WOCON leitet Opfer des Menschenhandels an die entsprechenden Schutzunterkünfte der Regierung weiter. Andere Reintegrationsleistungen sind Beratung, Berufsausbildung und Familienzusammenführung sowie die Mobilisierung qualifizierter Frauen zur Teilnahme an der Politik. Das Projekt erstreckt sich auf die Regionen Ogun, Lagos und Ondo. (IOM 8.2012)

¿ Women's Rights Advancement and Protection Alternative (WRAPA), Ansprechpartner: Frau Funmi Bello, Women's Rights Advancement and Protection Alternative (WRAPA), Plot 792, House No. 6, Off Ademola, Adetokunbo Crescent, [Behind Rockview Hotel], Wuse 11, Abuja, Tel.:

+ 234 9 4131438, 4131676, Email: funmee200@yahoo.com, Email:

info@wrapa.org, Website: www.wrapa.org

Women's Rights Advancement and Protection Alternative (WRAPA) ist eine Organisation, die Opfern von häuslicher Gewalt, Vergewaltigung und sexueller Belästigung etc. kostenlose Rechtsberatung bietet. Darüber hinaus bietet die Organisation Frauen bei entsprechender Finanzierung Berufsausbildungsprogramme. Die Organisation betreibt Büros in jedem der 36 Bundesstaaten Nigerias. Aktuell befasst sich die WRAPA mit der Aufklärung von Wählern zur Vorbereitung auf die Wahl 2007. Die Organisation plant die Einrichtung 10 landesweiter Beratungszentren für kostenlose Rechtsberatungen und Ausbildungsmöglichkeiten für Frauen, sucht aber noch nach der entsprechenden Finanzierung. Die Organisation bietet in ihren verschiedenen Büros auch weiterhin kostenlosen Rechtsbeistand und Beratungen für Frauen an. (IOM 8.2012)

¿ Women's Aid Collective (WACOL), Ansprechpartner: Kontakt: Frau Joy Ngozi Ezeilo, Geschäftsführende Direktorin, Email:

jezeilo@wacolnig.com; Enugu office (Hauptbüro), NoO, 9 Umuezebi

Street, Upper Chime, New Haven, Enugu, Tel.: +234-42-256678, Fax:

+234-42-256831, Email: wacolenugu@wacolnigeria.org; Büro in Abuja:

Kontakt: Ijeoma Anaegbu, Mobil: 0803 6688840, Email:

info@wacolnigeria.org, Tel.: +234-9-671104, Fax: +234-9-2340647; WACOL hat außerdem Büros in Port Harcourt (Rivers State), im Anambra State, und Ebonyi State.

Women's Aid Collective (WACOL) ist eine Wohltätigkeitsorganisation, die von der African Commission on Human and Peoples' Rights beobachtet wird. WACOL bietet verschiedene Unterstützung an:

Schulungen, Forschung, Rechtsberatung, Unterkunft, kostenloser Rechts- und Finanzbeistand, Lösung familieninterner Konfliktsituationen, Informationen und Bücherdienste. Die Angebote für Frauen und Kinder umfassen: Schutz und sichere Unterkunft in Krisensituationen, Rechtsberatung und Beistand, Beratung von Opfern und deren Familien. (IOM 8.2012)

Laut WACOL (NGO für Frauen) ist eine innerstaatliche Fluchterne eine Option für erwachsene Frauen - unabhängig davon, ob es sich um Opfer von FGM, häuslicher Gewalt oder Zwangsheirat handelt. Es ist für erwachsene Frauen möglich, innerhalb Nigerias umzuziehen, eine Arbeit zu suchen und sich selbst zu erhalten. (UKHO 6.1.2012) Auch alleine umsiedelnde Frauen werden in erster Linie Zielorte auswählen, wo sie bereits ein Netzwerk oder Verbindungen haben, die ihnen bei der Suche nach Arbeit und Unterkunft helfen können. Alle von LandInfo über die Jahre kontaktierten Quellen haben angegeben, dass Frauen vor größeren Herausforderungen stehen als Männer, wenn sie sich an einem Ort niederlassen, an welchem sie nicht Teil einer Familie (mit älteren Männern) sind. (LAND 17.8.2010)

Diskriminierung im Arbeitsleben ist für viele Frauen Alltag.

Alleinstehende Frauen begegnen dabei besonderen Schwierigkeiten: Im traditionell konservativen Norden, aber auch in anderen Landesteilen sind sie oft erheblichem Druck der Familie ausgesetzt und können diesem nur durch Umzug in eine Stadt entgehen, in der weder Familienangehörige noch Freunde der Familie leben. Im liberaleren Südwesten des Landes - und dort vor allem in den Städten - werden alleinstehende oder alleinlebende Frauen eher akzeptiert. (AA 6.5.2012) Sowohl Frauen mit geringer oder keiner Ausbildung und solche mit schwachem Netzwerk ziehen innerhalb des Landes um, entweder aus eigener Entscheidung, oder aber gezwungenermaßen aufgrund schwieriger Umstände. Diese Frauen können unterschiedliche Arten von Arbeit finden. Viele arbeiten als Hausangestellte (und bekommen als Teil der Bezahlung auch Unterkunft), verkaufen Dinge auf dem Markt, arbeiten in der Industrie in Tätigkeiten, die keine Ausbildung verlangen oder wo sie ausgebildet werden, arbeiten als Friseurinnen oder Hautpflegerinnen, kochen und verkaufen Mahlzeiten (z.B. entlang Verkehrsrouten oder an frequentierten Orten), oder verkaufen Prepaid-Telefone - um nur einige mögliche Tätigkeiten zu nennen. Keine dieser Tätigkeiten hat ein hohes Ansehen, doch wird auch keine stigmatisiert. (LAND 17.8.2010)

Alleinerziehende Frauen stehen nicht zwangsläufig vor einer größeren Herausforderung, als jene, die in einer Partnerschaft leben. Männer kümmern sich im Allgemeinen wenig um die Betreuung ihrer Kinder. In den meisten Fällen nehmen Mütter Kinder bis zu fünf Jahren in die Arbeit mit oder erhalten periodische oder langfristige Hilfe durch ältere Töchter oder Frauen ihres Netzwerkes (Schwestern, Cousins, Freundinnen, Nachbarinnen, etc.). (LAND 17.8.2010)

Laut WRAPA (Women's Rights Advancement and Protection Alternative) ist ein interner Wohnortwechsel für Frauen, die häuslicher Gewalt, FGM oder Zwangsheirat entkommen wollen, oder für erwachsene Frauen, die ihre Töchter vor FGM schützen wollen rechtlich möglich. Dies wird von WRAPA als realistische Möglichkeit für solche Frauen betrachtet. Gemäß "United Nations Development Fund for Women" (UNIFEM) ist es theoretisch für Frauen nicht schwierig, innerhalb Nigerias umzuziehen und auf diese Art physische Sicherheit zu finden. Allerdings wären insbesondere attraktive, junge, alleinstehende Frauen einem hohen Risiko ausgesetzt, im Zuge des Umzugs in ein anderes Gebiet ohne wirtschaftliche Mittel oder familiären Anschluss Misshandlungen, Belästigungen oder Menschenhandel zum Opfer zu fallen. (UKHO 6.1.2012; vgl. LAND 17.8.2010) Es ist jedoch überhaupt nicht ungewöhnlich, dass Frauen alleine leben, sei es aus persönlicher Präferenz oder durch äußere Umstände. (LAND 17.8.2010)

Laut WRAPA (Women's Rights Advancement and Protection Alternative) ist ein interner Wohnortwechsel für Frauen, die häuslicher Gewalt, FGM oder Zwangsheirat entkommen wollen, oder für erwachsene Frauen, die ihre Töchter vor FGM schützen wollen rechtlich möglich. Dies wird von WRAPA als realistische Möglichkeit für solche Frauen betrachtet. Gemäß "United Nations Development Fund for Women" (UNIFEM) ist es theoretisch für Frauen nicht schwierig, innerhalb Nigerias umzuziehen und auf diese Art physische Sicherheit zu finden. Allerdings wären insbesondere attraktive, junge, alleinstehende Frauen einem hohen Risiko ausgesetzt, im Zuge des Umzugs in ein anderes Gebiet ohne wirtschaftliche Mittel oder familiären Anschluss Misshandlungen, Belästigungen oder Menschenhandel zum Opfer zu fallen. (UKHO 6.1.2012; vergleiche LAND 17.8.2010) Es ist jedoch überhaupt nicht ungewöhnlich, dass Frauen alleine leben, sei es aus persönlicher Präferenz oder durch äußere Umstände. (LAND 17.8.2010)

Quellen:

AA - Auswärtiges Amt (6.5.2012): Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Bundesrepublik Nigeria

IOM - International Organization for Migration (8.2012):

Länderinformationsblatt

Nigeria,

https://milo.bamf.de/lide/livlink.exe/fetch/2000/702450/698578/704870/698704/8628861/15489293/15932186/Nigeria_-_Country_Fact_Sheet_2012%2C_deutsch.pdf?nodeid=15932187&vernum=-2, Zugriff 9.4.2013

LAND - Landinfo (17.8.2010): Respons - Nigeria: Kvinner og intern migrasjon, http://www.landinfo.no/asset/1359/1/1359_1.pdf, Zugriff 15.5.2013

¿BA - ¿sterreichische Botschaft Abuja (11.2011): Asyl¿nderbericht Nigeria

UKHO - United Kingdom Home Office (6.1.2012): Country of Origin Information Report - Nigeria, <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4f100e652.html>, Zugriff 15.5.2013

Grundversorgung/Wirtschaft

Nigeria ist nach S¿dafrika die zweitwichtigste Volkswirtschaft Afrikas. Dies verdankt das Land vor allem seinen reichhaltigen Bodensch¿tzen wie bspw. Zinn, Eisen-, Blei-, Zinkerz, Kohle und Kalk. Die nigerianische Wirtschaft wird dabei von der Erd¿l- und Erdgasf¿rderung dominiert. ¿ber 80 Prozent der gesamten Bundeseinnahmen, 90 Prozent der Exporterl¿se und 35 Prozent des Bruttoinlandprodukts generieren sich aus den Erd¿lgesch¿ften. Die nigerianische Wirtschaft ist also in einem besonders hohen Ma¿e vom Erd¿l abh¿ngig und reagiert deshalb empfindlich auf negative Entwicklungen des Weltmarktpreises f¿r Erd¿l. Seit 2004 profitiert das Land von den sprunghaft ansteigenden Erd¿lpreisen. Ab 2004 nutzte Nigeria den ¿lgewinn, um seine Schulden zu bezahlen. Im Rahmen der wirtschaftlichen Reformen der Regierung Obasanjo konnte das Land 2005 mit dem Pariser Club, also den internationalen Gl¿ubigern einen Schuldenerlass um 18 Mrd. US-Dollar von insgesamt 30 Mrd. USD aushandeln. Im Gegenzug zahlte die nigerianische Regierung 12 Mrd. USD zur¿ck. Damit ist Nigeria das erste afrikanische Land, das gegen¿ber dem Pariser Club schuldenfrei geworden ist. (GIZ 12.2012b)

Nigeria ist ein agrarisches Land, aber die Konzentration auf Erd¿l und Erdgas hat zur Vernachl¿ssigung der Landwirtschaft gef¿hrt. ¿ber 70 Prozent der arbeitenden Bev¿lkerung sind in der Landwirtschaft t¿tig. Der Sektor erwirtschaftete 2011 etwa 42,2 Prozent des Bruttoinlandprodukts (BIP). Produziert werden Nahrungsmittel f¿r den Eigenbedarf sowie sog. Cash Crops (Kakao, Erdn¿sse, Kautschuk, Cassava, Yam) f¿r den Export. Neben Millionen von Kleinbauern gibt es Gro¿farmen. In den letzten Jahren wuchs dieser Sektor mit 10 Prozent ¿berdurchschnittlich, denn die F¿rderung der Landwirtschaft mittels finanzieller und technischer Anreize (Produktivit¿tssteigerung mittels D¿ngermittel und Ausbau des Transportnetzwerkes) stand im Mittelpunkt von Wirtschaftsreformen der Regierung. (GIZ 12.2012b)

Der Industriesektor (Stahl, Zement, D¿ngemittel) macht nur 23,7 Prozent des Bruttoinlandprodukts (BIP) Nigerias aus. Neben der Verarbeitung von Erd¿lprodukten werden Nahrungs- und Genussmittel, Farben, Reinigungsmittel, Textilien, Brennstoffe, Metalle und Baumaterial produziert. (GIZ 12.2012b)

Haupthindernis f¿r die industrielle Entfaltung ist die unzureichende Infrastrukturversorgung (Energie und Transport). Von insgesamt 200.000 Stra¿enkilometer landesweit sind ca. 50 Prozent instandsetzungsbed¿rftig. Mit dem Eisenbahnnetzmodernisierung Lagos-Kano (ca. 1.300 km) wurde bereits 2006 begonnen. (GIZ 12.2012b)

Verschiedene Studien des National Bureau of Statistics (NBS), der Central Bank of Nigeria (CBN), des National Directorate for Employment (NDE), des National Manpower Board und des Centre for Investment, Sustainable Development, Management and Environment haben ergeben, dass mehr als 80 Prozent der arbeitsf¿higen Bev¿lkerung Nigerias arbeitslos sind und dass 60 Prozent der Arbeitslosen Abg¿nger der Haupt- oder Mittelschule ohne Berufsausbildung sind. (IOM 8.2012) Offizielle Statistiken ¿ber Arbeitslosigkeit gibt es aufgrund fehlender sozialer Einrichtungen und Absicherung nicht. Die Gro¿familie unterst¿tzt besch¿ftigungslose Angeh¿rige. Es kann allgemein festgestellt werden, dass in Nigeria eine zur¿ckge¿hrte Person, die in keinem privaten Verband soziale Sicherheit finden kann, keiner lebensbedrohlichen Situation ¿berantwortet wird und ihre existenziellen Grundbed¿rfnisse aus selbstst¿ndiger Arbeit sichern kann, insbesondere dann, wenn R¿ckkehrhilfe angeboten wird. (¿BA 11.2011)

Reintegrationshilfe kann durch Regierungsprogramme wie etwa NDE, NAPEP, UBE, SMEDAN, NACRDB erhalten werden und nichtstaatliche Organisationen wie etwa die Lift above Poverty-Organisation (LAPO) bieten allgemeine Reintegrationshilfe. Kooperative Verb¿nde, Finanzinstitutionen der Regierung (Mikrokredite der NACRDB, NAPEP etc.) und nichtstaatliche Organisationen sowie SME [Small and medium enterprises] -freundliche Handels- und Gemeinschaftsbanken bieten finanzielle und administrative Unterst¿tzung bei der Existenzgr¿ndung in Nigeria. (IOM 8.2012)

Das Projekt zur Unterst¿tzung der Freiwilligen R¿ckkehr und Reintegration von R¿ckkehrenden nach Nigeria (AVRR Nigeria) wurde mit 1. Juli 2012 f¿r ein weiteres Jahr verl¿ngert. Teilnehmer an dem Projekt, die vor dem 30. Juni 2012

zurückgekehrt sind, haben bis Ende des Jahres Zeit, die von ihnen gewählten Unterstützungsleistungen in Anspruch zu nehmen. Rückkehrer, die ab dem 1. Juli 2012 zurückkehren, können als Teilnehmer der neuen Projektphase bis 30. Juni 2013 unterstützt werden. Die Unterstützung der Projektteilnehmer durch IOM Lagos ist bei der Umsetzung der Reintegrationsunterstützungsmaßnahmen unerlässlich. Die Kollegen des IOM Lagos Teams assistieren nicht nur in der Praxis (z.B. beim Anmieten von Geschäftslokalen, dem Ankauf von Waren, etc.), sondern bieten vielen auch moralische Unterstützung, sich möglichst gut wieder in Nigeria zurechtzufinden. Kontakt: Abteilung für Unterstützte Freiwillige Rückkehr und Reintegration, IOM Ländersbüro Wien, Nibelungengasse 13/4, 1010 Wien, +43 (0) 1 585 3322 28 (IOM 6.2012)

Die Chancen einen sicheren Arbeitsplatz im öffentlichen Dienst, staatsnahen Betrieben oder Banken zu finden, sind gering, außer man verfügt über eine europäische Ausbildung und vor allem Beziehungen. Man ist als "Arbeitssuchender" auf das soziale Netz der afrikanischen Großfamilie angewiesen und wandert in drei bis sechsmonatigen Abstünden von Verwandten zu Verwandten und versucht, Beschäftigung zu finden. (ZBA 11.2011)

Der gesetzlich garantierte monatliche Mindestlohn wurde im Zuge der Wahlversprechen 2011 für öffentlich Bedienstete von 5.500 Naira (ca. 27 Euro) auf 18.000 Naira (ca. 90 Euro) erhöht; bis dato allerdings noch nicht in allen 36 Bundesstaaten auch ausbezahlt. Nach starken Protesten der Gewerkschaften wurde diese Erhöhung auch für den Privatsektor "fiktiv" übernommen und soll zumindest für Firmen mit mehr als 50 Beschäftigten gelten. Im landwirtschaftlichen sowie privaten Bereich (Haushaltshilfen) und im Kleingewerbe sind nach wie vor 1.000 (Landwirtschaft) bzw. 4.000-6.000 Naira monatlich der Regelfall. Im ländlichen Bereich arbeiten Dienstnehmer z.T. auch nur für Kost und Quartier bzw. werden für Erntearbeit in Naturalien entlohnt. Das Durchschnittseinkommen von 70 Prozent der Gesamtbevölkerung liegt unter einem US-Dollar pro Tag. Diese Zahl ist unter anderem auch dadurch bedingt, dass im ländlichen Raum der Tauschhandel noch üblich ist und Unterkunft und Verpflegung durch eigenen Grund und Boden häufig gewährleistet sind. (ZBA 11.2011)

Die täglichen Lebenshaltungskosten differieren regional zu stark, um Durchschnittswerte zu berichten. So wird für eine rund 30 Zentimeter lange Yam-Wurzel, von der sich eine erwachsene Person zwei Tage lang ernähren kann, je nach Region und Saison ein Preis von 50-200 Naira berechnet (ca. 0,25-1 Euro). Die Preise für ein Einzelzimmer mit gemeinsamer Küche und Waschmöglichkeit schwanken von monatlich 500-10.000 Naira (ca. 2,50-50 Euro) je nach Dorf bzw. Stadt in einem Nicht-Ballungsgebiet. In den Außenbezirken von Abuja werden pro Monat für ein Zimmer mit gemeinsamer Koch- und Waschgelegenheit rund 3000 Naira (ca. 15 Euro) berechnet, so ferne die Miete für ein Jahr im Voraus entrichtet wird. (ZBA 11.2011)

Die Gouverneure der Bundesstaaten schaffen laufend Arbeitsplätze für die Jugend. Exemplarisch hat die Regierung des Bundesstaates Ekiti (Yoruba) 2.500 Personen nach einer zehntägigen Schulung in "leadership and entrepreneurial skills" in verschiedenen staatlichen Institutionen eingestellt. Es ist geplant, 20.000 dieser "jobs" in den nächsten vier Jahren zu schaffen. "YouWin" (Youth Enterprise with Innovation in Nigeria) ist die große - mit 50 Milliarden Naira - dotierte Jugendbeschäftigungsinitiative des Staatspräsidenten, die mit großem medialen Aufwand im Oktober 2011 gestartet wurde. Es sollen damit zwischen 80.000 und 110.000 neue (selbständige) Unternehmer/Arbeitsplätze geschaffen werden. Jugendliche (Altersgrenze 40) können Geschäftspläne einreichen und Startgelder für ihre Projekte aus diesem Fond erhalten. Zeitgleich plant der neu ernannte Energieminister eine Ausweitung der Stromversorgung mit Neuerrichtung sowie Rehabilitierung der nur teilweise funktionierenden Stromwerke. (ZBA 11.2011)

Programme zur Armutsbekämpfung gibt es sowohl auf Länderebene, die State Economic Empowerment Strategy (SEEDS), als auch auf lokaler Ebene, die Community Economic Empowerment and Development Strategy (CEEDS). Zahlreiche NGOs im Land sind in den Bereichen Armutsbekämpfung und Nachhaltige Entwicklung aktiv. Frauenorganisationen, von denen Women In Nigeria (WIN) die bekannteste ist, haben im traditionellen Leben Nigerias immer eine wichtige Rolle gespielt. Auch Nigerianer, die in der Diaspora leben, engagieren sich für die Entwicklung in ihrer Heimat. (GIZ 12.2012b)

Quellen:

GIZ - Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (12.2012b): Nigeria - Wirtschaft und Entwicklung, <http://liportal.giz.de/nigeria/wirtschaft-entwicklung.html>, Zugriff 22.4.2013

IOM - International Organization for Migration (8.2012):

https://milo.bamf.de/lide/livelink.exe/fetch/2000/702450/698578/704870/698704/8628861/15489293/15932186/Nigeria_-_Country_Fact_Sheet_2012%2C_deutsch.pdf?nodeid=15932187&vernum=-2, Zugriff 9.4.2013

IOM - International Organization for Migration (6.2012): AVR-R Newsletter

ÖBA - Österreichische Botschaft Abuja (11.2011): Asyl-Länderbericht Nigeria

Medizinische Versorgung

Das Hauptorgan der Regierung für das Gesundheitswesen ist das Bundesgesundheitsministerium. Das Gesundheitsministerium ist für die Koordination aller Aktivitäten im Bereich Gesundheitswesen im gesamten Land verantwortlich. Medizinische und Gesundheitsdienste sind ebenfalls Aufgabe der Regierung, die Krankenhäuser in den großen Städten unterhält. Die meisten Landeshauptstädte haben öffentliche und private Krankenhäuser sowie Fachkliniken und jede Stadt hat darüber hinaus eine Universitätsklinik, die vom Bundesgesundheitsministerium finanziert wird. (IOM 8.2012)

Öffentliche (staatliche Krankenhäuser): Diese umfassen die allgemeinen Krankenhäuser, die

Universitätskliniken und die Fachkliniken. Die Gebühren sind moderat, doch einigen Krankenhäusern fehlt es an Ausrüstung und ausreichendem Komfort. Es treten oftmals Verzögerungen auf und vielfach werden Untersuchungen aufgrund der großen Anzahl an Patienten nicht sofort durchgeführt. Private Krankenhäuser: Hierbei handelt es sich um Standard-Krankenhäuser. Diese Krankenhäuser verfügen nur teilweise über eine ausreichende Ausstattung und müssen Patienten für Labortests und Röntgenuntersuchungen oftmals an größere Krankenhäuser überweisen. Diese Krankenhäuser sind im Allgemeinen teurer. (IOM 8.2012)

Krankenhäuser sind bezüglich Ausstattung, qualifiziertem Personal und Hygiene mit europäischen Standard nur vereinzelt in städtischen Zentren vergleichbar. (ÖBA 11.2011) Es besteht keine umfassende Liste der Krankenhäuser und Ausstattungen, aber zahlreiche Krankenhäuser in Nigeria sind gut ausgestattet und in der Lage, zahlungsfähige Patienten medizinisch zu versorgen. Verschiedene Krankenhäuser in Nigeria haben sich auf unterschiedliche Krankheiten spezialisiert und Patienten suchen diese Krankenhäuser entsprechend ihrer Erkrankung auf. Allgemeine Krankenhäuser in Nigeria behandeln Patienten mit verschiedenen Krankheiten, verfügen jedoch üblicherweise über Fachärzte wie etwa Kinderärzte, Augenärzte, Zahnärzte, Gynäkologen zur Behandlung bestimmter Krankheiten. Zu den Fachkliniken zählen orthopädische Kliniken, psychiatrische Kliniken etc.

(IOM 8.2012)

Medikamente sind verfügbar, können aber je nach Art teuer sein. (IOM 8.2012) Medikamente gegen einige weit verbreitete Infektionskrankheiten wie Malaria und HIV/Aids können teils kostenlos in Anspruch genommen werden, werden jedoch nicht landesweit flächendeckend ausgegeben. Vorbeugeimpfaktionen werden von internationalen Organisationen finanziert, stoßen aber (v.a. im muslimischen Norden) auf religiös und kulturell bedingten Widerstand. (ÖBA 11.2011) Es gibt zahlreiche Apotheken in den verschiedenen Landesteilen Nigerias. Die National Agency for Food and Drug Administration and Control (NAFDAC) hat ebenfalls umfangreiche Anstrengungen unternommen, um sicherzustellen, dass diese Apotheken überwacht werden und der nigerianischen Bevölkerung unverfälschte Medikamente verkaufen. (IOM 8.2012)

Die Kosten von medizinischer Betreuung müssen im Regelfall selbst getragen werden; die staatlichen Gesundheitszentren heben eine Registrierungsgebühr von Naira 20.- bis 50.- (EUR 0,1 bis 0,25) ein:

Tests und Medikamente werden unentgeltlich abgegeben, so fern vorhanden. Religiöse Wohltätigkeitsinstitute und NGOs bieten kostenfrei medizinische Versorgung; im ländlichen Bereich werden "herbalists" und traditionelle Heiler konsultiert. (ÖBA 11.2011)

Quellen:

IOM - International Organization for Migration (8.2012):

https://milo.bamf.de/lide/livelink.exe/fetch/2000/702450/698578/704870/698704/8628861/15489293/15932186/Nigeria_-_Country_Fact_Sheet_2012%2C_deutsch.pdf?nodeid=15932187&vernum=-2, Zugriff 9.4.2013

¿BA - ¿sterreichische Botschaft Abuja (11.2011): Asyl¿nderbericht Nigeria

Behandlung nach R¿ckkehr

Erkenntnisse dar¿ber, dass abgelehnte Asylbewerber bei R¿ckkehr nach Nigeria allein wegen der Beantragung von Asyl mit staatlichen Repressionen zu rechnen haben, liegen nicht vor. (AA 6.5.2012) Die ¿sterreichische Botschaft in Abuja unterst¿tzt regelm¿zig die Vorbereitung und Durchf¿hrung von Joint Return Operations im Rahmen von FRONTEX als "lead nation". Die Erfahrungen seit dem Jahre 2005 lassen keine Probleme erkennen. Die R¿ckgef¿hrten verlassen das Flughafengeb¿ude und steigen meistens in ein Taxi ein oder werden von ihren Familien abgeholt. Probleme, Anhaltungen oder Verhaftungen von r¿ckgef¿hrten Personen bei ihrer Ankunft am Flughafen Lagos wurden im Rahmen des Monitoring der Ankunft und des ungehinderten Verlassens des Flughafengel¿ndes durch Vertreter der Botschaft nicht beobachtet. Es kann jedoch nicht mit g¿nzlicher Sicherheit ausgeschlossen werden, dass die abgeschobenen Personen keine weiteren Probleme mit offiziellen Beh¿rden haben. Das fehlende Meldesystem in Nigeria l¿sst allerdings darauf schlie¿en, dass nach Verlassen des Flughafengel¿ndes eine Ausforschung Abgeschobener kaum mehr m¿glich ist. (¿BA 11.2011)

Wegen Drogendelikten im Ausland verurteilte Nigerianer werden nach R¿ckkehr an die Drogenpolizei (NDLEA) ¿berstellt. Ein zweites Strafverfahren in Nigeria wegen derselben Straftat haben diese Personen jedoch trotz anderslautender Vorschriften im "Decree 33" nicht zu bef¿rchten. (AA 6.5.2012) Es handelt sich nach ¿bereinstimmender Einsch¿tzung befreundeter EU-Botschaften um "totes" Recht. (¿BA 11.2011)

Quellen:

AA - Ausw¿rtiges Amt (6.5.2012): Bericht ¿ber die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Bundesrepublik Nigeria

¿BA - ¿sterreichische Botschaft Abuja (11.2011): Asyl¿nderbericht Nigeria

II.3. Die Feststellungen beruhen auf folgender Beweisw¿rdigungr¿misch zwei.3. Die Feststellungen beruhen auf folgender Beweisw¿rdigung:

II.3.1. Die Identit¿t der Beschwerdef¿hrerin konnte mangels Vorlage von identit¿tsbezeugenden Dokumenten nicht zweifelsfrei festgestellt werden. Die Staatsangeh¿rigkeit der Beschwerdef¿hrerin hat bereits die belangte Beh¿rde aufgrund des Ergebnisses des Verfahrens und insbesondere der durchgef¿hrten Sprachanalyse angenommen.r¿misch zwei.3.1. Die Identit¿t der Beschwerdef¿hrerin konnte mangels Vorlage von identit¿tsbezeugenden Dokumenten nicht zweifelsfrei festgestellt werden. Die Staatsangeh¿rigkeit der Beschwerdef¿hrerin hat bereits die belangte Beh¿rde aufgrund des Ergebnisses des Verfahrens und insbesondere der durchgef¿hrten Sprachanalyse angenommen.

II.3.2. Bei den Feststellungen zur gesundheitlichen Verfassung der Beschwerdef¿hrerin folgte der erkennende Senat den eindeutigen medizinischen Befunden und den Feststellungen des Bundesasylamtes im Bescheid des Sohnes der Beschwerdef¿hrerin.r¿misch zwei.3.2. Bei den Feststellungen zur gesundheitlichen Verfassung der Beschwerdef¿hrerin folgte der erkennende Senat den eindeutigen medizinischen Befunden und den Feststellungen des Bundesasylamtes im Bescheid des Sohnes der Beschwerdef¿hrerin.

II.3.3. Die verfahrensbezogenen Feststellungen zu Nigeria, insbesondere betreffend die Behandlung der Erkrankungen und die Verf¿gbarkeit entsprechender Medikamente und die Situation alleinstehender Frauen mit Kleinkindern, st¿tzen sich auf die vorgehaltenen L¿nderinformationen, die auch dem Asylgerichtshof vorliegen und Aktualit¿t besitzen, sodass f¿r den erkennenden Senat des Asylgerichtshofes angesichts der Seriosit¿t der Quellen und der Plausibilit¿t der (Kern-) Aussagen in den Berichten kein Grund besteht, an deren Richtigkeit zu zweifeln, weshalb sie den Feststellungen zugrunde gelegt werden konnten.r¿misch zwei.3.3. Die verfahrensbezogenen Feststellungen zu Nigeria, insbesondere betreffend die Behandlung der Erkrankungen und die Verf¿gbarkeit entsprechender Medikamente und die Situation alleinstehender Frauen mit Kleinkindern, st¿tzen sich auf die vorgehaltenen L¿nderinformationen, die auch dem Asylgerichtshof vorliegen und Aktualit¿t besitzen, sodass f¿r den erkennenden Senat des Asylgerichtshofes angesichts der Seriosit¿t der Quellen und der Plausibilit¿t der (Kern-) Aussagen in den Berichten kein Grund besteht, an deren Richtigkeit zu zweifeln, weshalb sie den Feststellungen zugrunde gelegt werden konnten.

II.3.4. Die Feststellungen zur Unbescholtenheit der Beschwerdef¿hrerin beruhen auf der seitens des Asylgerichtshofes get¿tigten und der im Akt inliegenden Strafregisteranfrage vom 05.12.2013.r¿misch zwei.3.4. Die Feststellungen zur Unbescholtenheit der Beschwerdef¿hrerin beruhen auf der seitens des Asylgerichtshofes get¿tigten und der im Akt

inliegenden Strafregisteranfrage vom 05.12.2013.

II.4. Rechtlich folgt daraus:römisch zwei.4. Rechtlich folgt daraus:

II.4.1. Gemäß § 23 AsylGHG, BGBl. I 4/2008 idF BGBl. I 147/2008, sind, soweit sich aus dem Asylgesetz 2005 (AsylG 2005), BGBl. I Nr. 100, nicht anderes ergibt, auf das Verfahren vor dem Asylgerichtshof die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51, mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass an die Stelle des Begriffs "Berufung" der Begriff "Beschwerde" tritt. Der Asylgerichtshof tritt in sämtlichen Verfahren, somit auch in jenen Verfahren, die nach dem AsylG 1997 weiterzuführen sind, an die Stelle des Unabhängigen Bundesasylsenates (vgl. dazu AsylGH 12.8.2008, C5 251.212-0/2008/11E).römisch zwei.4.1. Gemäß § 23 AsylGHG, Bundesgesetzblatt Teil eins, 4 aus 2008, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 147 aus 2008,, sind, soweit sich aus dem Asylgesetz 2005 (AsylG 2005), BGBl. römisch eins Nr. 100, nicht anderes ergibt, auf das Verfahren vor dem Asylgerichtshof die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51, mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass an die Stelle des Begriffs "Berufung" der Begriff "Beschwerde" tritt. Der Asylgerichtshof tritt in sämtlichen Verfahren, somit auch in jenen Verfahren, die nach dem AsylG 1997 weiterzuführen sind, an die Stelle des Unabhängigen Bundesasylsenates vergleiche dazu AsylGH 12.8.2008, C5 251.212-0/2008/11E).

Gemäß § 22 Abs. 1 des Art. 2 des Asylgerichtshof-Einrichtungsgesetzes, BGBl. I 100/2005 idF BGBl. I 4/2008, ergehen Entscheidungen des Asylgerichtshofes in der Sache selbst in Form eines Erkenntnisses, alle anderen in Form eines Beschlusses. Die Entscheidungen des Bundesasylamtes und des Asylgerichtshofes haben den Spruch und die Rechtsmittelbelehrung auch in einer dem Asylwerber verständlichen Sprache zu enthalten. Gemäß § 22 Absatz eins, des Artikel 2, des Asylgerichtshof-Einrichtungsgesetzes, Bundesgesetzblatt Teil eins, 100 aus 2005, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 4 aus 2008,, ergehen Entscheidungen des Asylgerichtshofes in der Sache selbst in Form eines Erkenntnisses, alle anderen in Form eines Beschlusses. Die Entscheidungen des Bundesasylamtes und des Asylgerichtshofes haben den Spruch und die Rechtsmittelbelehrung auch in einer dem Asylwerber verständlichen Sprache zu enthalten.

Gemäß § 61 Abs. 1 AsylG 2005, BGBl. I 100/2005 in der Fassung BGBl. I 122/2009, entscheidet der Asylgerichtshof in Senaten oder, soweit dies in Abs. 3 oder 3a vorgesehen ist, durch Einzelrichter über Gemäß § 61 Absatz eins, AsylG 2005, Bundesgesetzblatt Teil eins, 100 aus 2005, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 122 aus 2009,, entscheidet der Asylgerichtshof in Senaten oder, soweit dies in Absatz 3, oder 3a vorgesehen ist, durch Einzelrichter über

Beschwerden gegen Bescheide des Bundesasylamtes und

Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht des Bundesasylamtes.

Gemäß § 66 Abs. 4 AVG, BGBl. I 51/1991, hat die Berufungsbehörde, sofern die Berufung nicht als unzulässig oder verspätet zurückzuweisen ist, immer in der Sache selbst zu entscheiden. Sie ist berechtigt, im Spruch und in der Begründung ihre Anschauung an die Stelle jener der Unterbehörde zu setzen und demgemäß den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abzuändern. Gemäß § 66 Absatz 4, AVG, Bundesgesetzblatt Teil eins, 51 aus 1991,, hat die Berufungsbehörde, sofern die Berufung nicht als unzulässig oder verspätet zurückzuweisen ist, immer in der Sache selbst zu entscheiden. Sie ist berechtigt, im Spruch und in der Begründung ihre Anschauung an die Stelle jener der Unterbehörde zu setzen und demgemäß den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abzuändern.

Im gegenständlichen Fall handelt es sich um ein Beschwerdeverfahren, das gemäß § 61 Abs. 1 AsylG 2005, BGBl. I 100/2005 idF BGBl. I 122/2009, von dem nach der Geschäftsverteilung zuständigen Senat zu entscheiden ist. Im gegenständlichen Fall handelt es sich um ein Beschwerdeverfahren, das gemäß § 61 Absatz eins, AsylG 2005, Bundesgesetzblatt Teil eins, 100 aus 2005, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 122 aus 2009,, von dem nach der Geschäftsverteilung zuständigen Senat zu entscheiden ist.

II.4.2. Gemäß § 73 Abs. 1 AsylG 2005 tritt dieses Bundesgesetz mit römisch zwei.4.2. Gemäß § 73 Absatz eins, AsylG 2005 tritt dieses Bundesgesetz mit

1. Jänner 2006 in Kraft und ist gemäß § 75 Abs. 1 AsylG auf alle Verfahren anzuwenden, die am 31. Dezember 2005 noch nicht anhängig waren. 1. Jänner 2006 in Kraft und ist gemäß § 75 Absatz eins, AsylG auf alle Verfahren anzuwenden, die am 31. Dezember 2005 noch nicht anhängig waren.

Im vorliegenden Verfahren wurde der Antrag auf internationalen Schutz am 05.12.2007 gestellt, weshalb das AsylG 2005 idgF zur Anwendung gelangt.

Gemäß § 73 Abs. 8 AsylG 2005, BGBl. I 100/2005 in der Fassung BGBl. I 135/2009, treten die §§ 2 Abs. 1 Z 22, 4 Abs. 4 Z 2 und 3, 17 Abs. 3, 34 Abs. 6 Z 2 und 57 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I 135/2009 mit 01. Jänner 2010 in Kraft. Gemäß § 73 Absatz 8, AsylG 2005, Bundesgesetzblatt Teil eins, 100 aus 2005, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 135 aus 2009, treten die §§ 2 Absatz eins, Ziffer 22, 4, Absatz 4, Ziffer 2 und 3, 17 Absatz 3, 34, Absatz 6, Ziffer 2 und 57 Absatz 5, in der Fassung des Bundesgesetzes Bundesgesetzblatt Teil eins, 135 aus 2009, mit 01. Jänner 2010 in Kraft.

III.4.3. Der Beschwerdeführer zog die Beschwerde gegen den Spruchpunkt I. des Bescheides des Bundesasylamtes vom 28. April 2010, FZ. 07 11.333-BAW, zurück, womit dieser in Rechtskraft erwuchs. römisch drei. 4.3. Der Beschwerdeführer zog die Beschwerde gegen den Spruchpunkt römisch eins. des Bescheides des Bundesasylamtes vom 28. April 2010, FZ. 07 11.333-BAW, zurück, womit dieser in Rechtskraft erwuchs.

Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens sind damit die Spruchpunkte II. (Nichtzuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten) und III. (Ausweisung) des angefochtenen Bescheides des Bundesasylamtes. Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens sind damit die Spruchpunkte römisch zwei. (Nichtzuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten) und römisch drei. (Ausweisung) des angefochtenen Bescheides des Bundesasylamtes.

II.4.4. Zu Spruchpunkt I des gegenständlichen Erkenntnisses römisch zwei. 4.4. Zu Spruchpunkt römisch eins des gegenständlichen Erkenntnisses:

Wird ein Antrag auf internationalen Schutz "in Bezug auf die Zuerkennung des Status des Asylberechtigten" abgewiesen, so ist einem Fremden gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 AsylG 2005 der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuzuerkennen, "wenn eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in seinen Herkunftsstaat eine reale Gefahr einer Verletzung von Art. 2 EMRK, Art. 3 EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention bedeuten würde oder für ihn als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde". Nach § 8 Abs. 2 AsylG 2005 ist die Entscheidung über die Zuerkennung dieses Status mit der abweisenden Entscheidung nach § 3 AsylG 2005 zu verbinden. Anträge auf internationalen Schutz sind bezüglich der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten abzuweisen, wenn eine innerstaatliche Fluchtalternative (§ 11) offen steht. Wird ein Antrag auf internationalen Schutz "in Bezug auf die Zuerkennung des Status des Asylberechtigten" abgewiesen, so ist einem Fremden gemäß § 8 Absatz eins, Ziffer eins, AsylG 2005 der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuzuerkennen, "wenn eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in seinen Herkunftsstaat eine reale Gefahr einer Verletzung von Artikel 2, EMRK, Artikel 3, EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention bedeuten würde oder für ihn als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde". Nach § 8 Absatz 2, AsylG 2005 ist die Entscheidung über die Zuerkennung dieses Status mit der abweisenden Entscheidung nach § 3 AsylG 2005 zu verbinden. Anträge auf internationalen Schutz sind bezüglich der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten abzuweisen, wenn eine innerstaatliche Fluchtalternative (§ 11) offen steht.

§ 8 Abs. 1 AsylG 2005 beschränkt den Prüfungsrahmen auf den Herkunftsstaat des Antragstellers. Gemäß § 2 Abs. 1 Z 17 AsylG 2005, idF BGBl. I 4/2008, ist ein Herkunftsstaat der Staat, dessen Staatsangehörigkeit der Fremde besitzt oder - im Falle der Staatenlosigkeit - der Staat seines früheren gewöhnlichen Aufenthaltes. § 8 Absatz eins, AsylG 2005 beschränkt den Prüfungsrahmen auf den Herkunftsstaat des Antragstellers. Gemäß § 2 Absatz eins, Ziffer 17, AsylG 2005, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 4 aus 2008, ist ein Herkunftsstaat der Staat, dessen Staatsangehörigkeit der Fremde besitzt oder - im Falle der Staatenlosigkeit - der Staat seines früheren gewöhnlichen Aufenthaltes.

Nach der (zur Auslegung der Bestimmungen zum subsidiären Schutz anwendbaren) Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu § 8 AsylG 1997 iVm § 57 FremdenG 1997 ist Voraussetzung einer positiven Entscheidung nach dieser Bestimmung, dass eine konkrete, den Asylwerber betreffende, aktuelle, durch staatliche Stellen zumindest gebilligte oder (infolge nicht ausreichenden Funktionierens der Staatsgewalt) von diesen nicht abwendbare Gefährdung bzw. Bedrohung vorliege. Die Anforderungen an die Schutzwilligkeit und Schutzfähigkeit des Staates entsprechen jenen, wie sie bei der Frage des Asyls bestehen (VwGH 8.6.2000, 2000/20/0141). Ereignisse, die bereits längere Zeit

zurückliegen, sind daher nicht geeignet, eine positive Entscheidung nach dieser Gesetzesstelle zu tragen, wenn nicht besondere Umstände hinzutreten, die ihnen einen aktuellen Stellenwert geben (vgl. VwGH 14.10.1998, 98/01/0122; 25.1.2001, 2001/20/0011). Nach der (zur Auslegung der Bestimmungen zum subsidiären Schutz anwendbaren) Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu § 8 AsylG 1997 in Verbindung mit § 57 FremdenG 1997 ist Voraussetzung einer positiven Entscheidung nach dieser Bestimmung, dass eine konkrete, den Asylwerber betreffende, aktuelle, durch staatliche Stellen zumindest gebilligte oder (infolge nicht ausreichenden Funktionierens der Staatsgewalt) von diesen nicht abwendbare Gefährdung bzw. Bedrohung vorliege. Die Anforderungen an die Schutzwilligkeit und Schutzfähigkeit des Staates entsprechen jenen, wie sie bei der Frage des Asyls bestehen (VwGH 8.6.2000, 2000/20/0141). Ereignisse, die bereits längere Zeit zurückliegen, sind daher nicht geeignet, eine positive Entscheidung nach dieser Gesetzesstelle zu tragen, wenn nicht besondere Umstände hinzutreten, die ihnen einen aktuellen Stellenwert geben (vergleiche VwGH 14.10.1998, 98/01/0122; 25.1.2001, 2001/20/0011).

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hat der Antragsteller das Bestehen einer aktuellen, durch staatliche Stellen zumindest gebilligten oder nicht effektiv verhinderbaren Bedrohung der relevanten Rechtsgüter glaubhaft zu machen, wobei diese aktuelle Bedrohungssituation mittels konkreter, die Person des Fremden betreffender, durch entsprechende Bescheinigungsmittel untermauerter Angaben darzutun ist (VwGH 26.6.1997, 95/18/1293, 17.7.1997, 97/18/0336). Diese Mitwirkungspflicht des Antragstellers bezieht sich zumindest auf jene Umstände, die in der Sphäre des Asylwerbers gelegen sind, und deren Kenntnis sich die Behörde nicht von Amts wegen verschaffen kann (VwGH 30.9.1993, 93/18/0214). Gesichtspunkte der Zurechnung der Bedrohung im Zielstaat zu einem bestimmten "Verfolgersubjekt" sind nicht von Bedeutung; auf die Quelle der Gefahr im Zielstaat kommt es nicht an (VwGH 21.8.2001, 2000/01/0443; 26.2.2002, 99/20/0509; 22.8.2006, 2005/01/0718). Diese aktuelle Bedrohungssituation ist mittels konkreter, die Person des Fremden betreffender Angaben darzutun, die durch entsprechende Bescheinigungsmittel untermauert werden (VwGH 2.8.2000, 98/21/0461). Dies ist auch im Rahmen des § 8 AsylG 1997 (nunmehr: § 8 Abs. 1 AsylG) zu beachten (VwGH 25.1.2001, 2001/20/0011). Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hat der Antragsteller das Bestehen einer aktuellen, durch staatliche Stellen zumindest gebilligten oder nicht effektiv verhinderbaren Bedrohung der relevanten Rechtsgüter glaubhaft zu machen, wobei diese aktuelle Bedrohungssituation mittels konkreter, die Person des Fremden betreffender, durch entsprechende Bescheinigungsmittel untermauerter Angaben darzutun ist (VwGH 26.6.1997, 95/18/1293, 17.7.1997, 97/18/0336). Diese Mitwirkungspflicht des Antragstellers bezieht sich zumindest auf jene Umstände, die in der Sphäre des Asylwerbers gelegen sind, und deren Kenntnis sich die Behörde nicht von Amts wegen verschaffen kann (VwGH 30.9.1993, 93/18/0214). Gesichtspunkte der Zurechnung der Bedrohung im Zielstaat zu einem bestimmten "Verfolgersubjekt" sind nicht von Bedeutung; auf die Quelle der Gefahr im Zielstaat kommt es nicht an (VwGH 21.8.2001, 2000/01/0443; 26.2.2002, 99/20/0509; 22.8.2006, 2005/01/0718). Diese aktuelle Bedrohungssituation ist mittels konkreter, die Person des Fremden betreffender Angaben darzutun, die durch entsprechende Bescheinigungsmittel untermauert werden (VwGH 2.8.2000, 98/21/0461). Dies ist auch im Rahmen des § 8 AsylG 1997 (nunmehr: § 8 Absatz eins, AsylG) zu beachten (VwGH 25.1.2001, 2001/20/0011).

Zur Frage, ob es begründete Anhaltspunkte dafür gibt, dass durch die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Beschwerdeführers in seinen Herkunftsstaat Art. 2 oder 3 EMRK oder das Protokoll Nr. 6 zur EMRK verletzt würde, war Folgendes zu erwägen: Zur Frage, ob es begründete Anhaltspunkte dafür gibt, dass durch die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Beschwerdeführers in seinen Herkunftsstaat Artikel 2, oder 3 EMRK oder das Protokoll Nr. 6 zur EMRK verletzt würde, war Folgendes zu erwägen:

Die Beschwerdeführerin verfügt im Heimatland laut rechtskräftiger Feststellung des Bundesasylamtes im Bescheid des mj. Sohnes der Beschwerdeführerin über keine ausgeprägten sozialen Kontakte. Ihre Mutter lebt zwar nach wie vor in Nigeria, könnte die Beschwerdeführerin aber weder finanziell noch mit Wohnraum unterstützen. Die Beschwerdeführerin ist zudem alleinerziehende Mutter eines Säuglings.

Die Beschwerdeführerin litt bei Asylantragstellung im Jahr 2007 an TBC, seit 2008 ist ihre HIV-Infektion bekannt. Die Beschwerdeführerin befindet sich bezüglich ihrer inzwischen ausgebrochenen Aids-Erkrankung nunmehr bereits im 2. Stadium, was einer dauerhaften und lebenslangen medizinischen Kontrolle und medikamentöser Behandlung ohne jegliche Unterbrechung bedarf.

Der erkennende Senat geht davon aus, dass- ungeachtet der in den Länderfeststellungen angegebenen grundsätzlichen Existenz von Behandlungsmöglichkeiten in Nigeria - angesichts der besonders schwierigen Lage einer

alleinerziehenden Mutter eines Söuglings ohne familiäre Unterstötzung in Kombination mit der Erkrankung und dem erschwerten Zugang zu Medikamenten und Behandlungsmöglichkeiten in der Praxis, wobei die Kosten für die Behandlung zumindest teilweise selbst zu tragen wären, im vorliegenden Fall eine Rückkehr der Beschwerdeföhrerin nach Nigeria zu einer Verletzung ihrer von Art. 3 EMRK gewöhrleisteten Rechte föhren würde. Der erkennende Senat geht davon aus, dass- ungeachtet der in den Lönderfeststellungen angegebenen grundsötlichen Existenz von Behandlungsmöglichkeiten in Nigeria - angesichts der besonders schwierigen Lage einer alleinerziehenden Mutter eines Söuglings ohne familiäre Unterstötzung in Kombination mit der Erkrankung und dem erschwerten Zugang zu Medikamenten und Behandlungsmöglichkeiten in der Praxis, wobei die Kosten für die Behandlung zumindest teilweise selbst zu tragen wären, im vorliegenden Fall eine Rückkehr der Beschwerdeföhrerin nach Nigeria zu einer Verletzung ihrer von Artikel 3, EMRK gewöhrleisteten Rechte föhren würde.

Das Bundesasylamt hat deshalb völlig zu Recht auch dem Sohn der Beschwerdeföhrerin subsidiären Schutz erteilt, wobei festzuhalten ist, dass das Bundesasylamt gem. § 34 Abs.3 AsylG die Dauer des gewöhrten subsidiären Schutzes den Sohn betreffend jedenfalls amtswegig an jene der Beschwerdeföhrerin anzupassen haben wird. Das Bundesasylamt hat deshalb völlig zu Recht auch dem Sohn der Beschwerdeföhrerin subsidiären Schutz erteilt, wobei festzuhalten ist, dass das Bundesasylamt gem. § 34 Absatz 3, AsylG die Dauer des gewöhrten subsidiären Schutzes den Sohn betreffend jedenfalls amtswegig an jene der Beschwerdeföhrerin anzupassen haben wird.

II.4.5. Zu Spruchpunkt II. des gegenstöndlichen Erkenntnissesrömisches zwei. 4.5. Zu Spruchpunkt römisches zwei. des gegenstöndlichen Erkenntnisses:

Gemäß § 8 Abs. 4 AsylG 2005 idFBGBl. I 122/2009, ist einem Fremden, dem der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wird, von der zuerkennenden Behörde gleichzeitig eine befristete Aufenthaltsberechtigung als subsidiär Schutzberechtigter zu erteilen. Die Aufenthaltsberechtigung gilt ein Jahr und wird im Fall des weiteren Vorliegens der Voraussetzungen öber Antrag des Fremden vom Bundesasylamt für jeweils ein weiteres Jahr verlängert. Nach einem Antrag des Fremden besteht die Aufenthaltsberechtigung bis zur rechtskröftigen Entscheidung öber die Verlängerung des Aufenthaltsrechts, wenn der Antrag auf Verlängerung vor Ablauf der Aufenthaltsberechtigung gestellt worden ist. Gemäß § 8 Absatz 4, AsylG 2005 in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 122 aus 2009,, ist einem Fremden, dem der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wird, von der zuerkennenden Behörde gleichzeitig eine befristete Aufenthaltsberechtigung als subsidiär Schutzberechtigter zu erteilen. Die Aufenthaltsberechtigung gilt ein Jahr und wird im Fall des weiteren Vorliegens der Voraussetzungen öber Antrag des Fremden vom Bundesasylamt für jeweils ein weiteres Jahr verlängert. Nach einem Antrag des Fremden besteht die Aufenthaltsberechtigung bis zur rechtskröftigen Entscheidung öber die Verlängerung des Aufenthaltsrechts, wenn der Antrag auf Verlängerung vor Ablauf der Aufenthaltsberechtigung gestellt worden ist.

Folglich war der Beschwerdeföhrerin die im Spruch angefährtete Aufenthaltsberechtigung als subsidiär Schutzberechtigte für die Dauer eines Jahres zu erteilen.

II.4.6. Zu Spruchpunkt III. römisches zwei. 4.6. Zu Spruchpunkt römisches drei.:

Aufgrund der Zuerkennung des Status der subsidiär Schutzberechtigten und des damit verbundenen Aufenthaltsrechtes war Spruchpunkt III. des angefochtenen Bescheides, nömlieh die Ausweisung in das Herkunftsland, ersatzlos zu beheben. Aufgrund der Zuerkennung des Status der subsidiär Schutzberechtigten und des damit verbundenen Aufenthaltsrechtes war Spruchpunkt römisches drei. des angefochtenen Bescheides, nömlieh die Ausweisung in das Herkunftsland, ersatzlos zu beheben.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

II.4.7. Gemäß § 41 Abs. 7 AsylG hat der Asylgerichtshof § 67d AVG mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine möndliche Verhandlung unterbleiben kann, wenn der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint oder sich aus den bisherigen Ermittlungen zweifelsfrei ergibt, dass das Vorbringen nicht den Tatsachen entspricht. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zur außer Kraft getretenen Regelung des Art. II Abs. 2 lit. D Z 43a EGVG war der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Berufung nicht als geklärt anzusehen, wenn die erstinstanzliche Beweiswördigung in der Berufung substantiiert bekömpft wird oder der Berufungsbehörde ergänzungsbedörfutig oder in entscheidenden Punkten nicht richtig erscheint, wenn rechtlich relevante Neuerungen vorgetragen werden oder wenn die Berufungsbehörde ihre Entscheidung auf zusätzliche Ermittlungsergebnisse stötzen will (VwGH 02.03.2006, 2003/20/0317 mit Hinweisen auf VwGH 23.01.2003, 2002/20/0533; 12.06.2003, 2002/20/0336).

Da die Beschwerdeführerin ihre Beschwerde gegen Spruchpunkt I. des erstinstanzlichen Bescheides zurückgezogen hat, die Sachlage durch entsprechende Eingaben geklärt war und insgesamt der Beschwerde vollinhaltlich entsprochen wurde, konnte eine mündliche Verhandlung unterbleiben. römisch zwei. 4.7. Gemäß § 41 Absatz 7, AsylG hat der Asylgerichtshof § 67d AVG mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine mündliche Verhandlung unterbleiben kann, wenn der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint oder sich aus den bisherigen Ermittlungen zweifelsfrei ergibt, dass das Vorbringen nicht den Tatsachen entspricht. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zur außer Kraft getretenen Regelung des Artikel römisch zwei, Absatz 2, lit. D Ziffer 43 a, EGVG war der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Berufung nicht als geklärt anzusehen, wenn die erstinstanzliche Beweiswürdigung in der Berufung substantiiert bekämpft wird oder der Berufungsbehörde ergänzungsbedürftig oder in entscheidenden Punkten nicht richtig erscheint, wenn rechtlich relevante Neuerungen vorgetragen werden oder wenn die Berufungsbehörde ihre Entscheidung auf zusätzliche Ermittlungsergebnisse stützen will (VwGH 02.03.2006, 2003/20/0317 mit Hinweisen auf VwGH 23.01.2003, 2002/20/0533; 12.06.2003, 2002/20/0336). Da die Beschwerdeführerin ihre Beschwerde gegen Spruchpunkt römisch eins. des erstinstanzlichen Bescheides zurückgezogen hat, die Sachlage durch entsprechende Eingaben geklärt war und insgesamt der Beschwerde vollinhaltlich entsprochen wurde, konnte eine mündliche Verhandlung unterbleiben.

Schlagworte

alleinstehende Frau, befristete Aufenthaltsberechtigung, Behandlungsmöglichkeiten, Gesamtbetrachtung, gesundheitliche Beeinträchtigung, subsidiärer Schutz

Zuletzt aktualisiert am

03.03.2014

Quelle: Asylgerichtshof AsylGH, <http://www.asylgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at